Die Notwehr im Sachsenspiegel.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Otto Posse
Gerichtsreferendar in Dessau

Berichterstatter: Prof. Dr. Arthur Wegner

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite:

Einleitung: Geschichtliche Entstehung der Notwehr im allgemeinen 7

1. Kapitel: **Die Entwicklungsstufe der Selbsthilfe im Sachsenspiegel.** (Die zeitliche Begrenzung der Selbsthilfe.) 9

2. Kapitel: **Begriff und Voraussetzungen der Notwehr des Sachsenspiegels im einzelnen** 14
I. Die Notwehrlage 16
II. Die Notwehrhandlung 24
III. Der Einfluß des Standes auf die Notwehr 26
IV. Die Nothilfe 28

3. Kapitel: **Straf- und verfahrensrechtliche Folgen der Notwehr des Sachsenspiegels.** (Die Streitfrage um den Artikel II 14) . 31
I. Allgemeines. — Die Auffassungen zum Artikel II 14 . 31
II. Eigene Ansicht zum Artikel II 14 36
1. Klagen gegen den getöteten Angreifer (Regelfall) . 36
2. Als Beklagter sich auf Notwehr berufen (II 14 § 2) . 40
3. Sich zu Recht erbieten (II 14 § 1) 41

4. Kapitel: **Der Rechtscharakter und der Rechtsgrund der Notwehr im Sachsenspiegel** 43

Anhang: **Nebengebiete zum Notwehrrecht** 46
I. Notwehr und Notstand im Sachsenspiegel 46
II. Notwehr und Fehde im Sachsenspiegel 47

Verzeichnis des angeführten Schrifttums 49

Verzeichnis der benutzten Quellen-Ausgaben 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0095

Einleitung.

Geschichtliche Entstehung der Notwehr im allgemeinen.

Im Zuge deutscher Rechtserneuerung werden auf vielen Gebieten die Grundsätze des alten deutschen Rechts des Mittelalters in den Vordergrund gestellt und es wird ihnen im neuen Recht anstelle früher fremden Gedankengutes gebührender Platz eingeräumt, soweit dies den veränderten Verhältnissen entsprechend möglich und erforderlich ist.

Ganz natürlich, daß man sich zur Erforschung des alten deutschen Rechtsdenkens vornehmlich mit einer Quelle beschäftigt, die als erste in deutscher Sprache geschrieben und von fremden Rechten fast gar nicht beeinflußt war, mit dem Sachsenspiegel Eike von Repgows, dem deutschen Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts.

So erschienen in den letzten Jahren — zum Teil auch früher schon — eine große Zahl von Artikeln, Schriften, Büchern, die den Sachsenspiegel als Ganzes oder einzelne Teile daraus behandelten. Aber trotzdem bleibt die Durchforschung dieses Werkes immerhin noch gering zu der Bedeutung, die dieses Buch für einen gewaltigen Teil des mittelalterlichen deutschen Rechts — und damit des gesamten deutschen Rechts überhaupt — besitzt. An einer vollständigen und lückenlosen Durcharbeitung oder gar an einer einheitlichen Auslegung fehlt noch manches. Auch heute bietet der Sachsenspiegel, als Zusammenfassung aller Gebiete des damals geltenden sächsischen Land- und Lehnrechts, genügend Raum zur Erörterung einzelner noch ungeprüfter Stellen, sowie zur Klärung alter Streitfragen.

Die vorliegende Arbeit versucht, eine dieser Streitfagen der Lösung näher zu bringen, nämlich die Frage der Notwehr im Sachsenspiegel. Sie gehört zu den Stellen, die bereits eine stattliche Zahl von Bearbeitern — und zwar nicht nur Strafrechtler — auf den Plan riefen. Die Hauptstreitfrage, deren Lösung immer und immer wieder auf neue Art versucht wurde, knüpft dabei an den Artikel II 14 an. Man fragt, wie dieser Artikel zu erklären sei, insbesondere ob Notwehr nach dem Sachsenspiegel mit peinlicher Strafe oder wenigstens mit Wergeldzahlung geahndet worden oder ob sie straflos geblieben sei. Diese Fragestellung mag im ersten Augenblick überraschen. Einmal möchte es uns heute als selbstverständlich erscheinen, daß die in Notwehr begangene Verletzung — abgesehen vom Exzeß — straflos bleibt. So wie es im Leben der Völker höchstes und unverzichtbares Recht ist, sich verteidigen zu können — wir haben das bei uns selbst mit der Wiederherstellung der Wehrfreiheit sichtbar dokumentiert[1]) — so ist es auch das Recht des einzelnen Volksgenossen, sich straflos zu verteidigen; ja es ist nicht nur sein Recht, sondern unter Umständen sogar seine Pflicht, zum Nutzen der Volksgemeinschaft sein Leben und sein Gut gegen

1) Vgl. Rosenberg bei Frank, insbes. S. 443. Auch unser Durchmarsch durch Belgien 1914 geschah in Notwehr! Siehe darüber bei Wegner, Völkerrecht, S. 308; über den Begriff der „Kriegsnotwehr" selbst und dessen Berechtigung siehe Wegner, Krim. Unrecht, S. 37.

rechtswidrige Angriffe zu erhalten. Nun sollte es eine Zeit gegeben haben, in der eine Notwehrhandlung bestraft wurde, und zwar gerade bei unseren Vorfahren, den so wehrhaften Germanen, bei denen z. B. Flucht als größte Schande galt? [1a]) — Zum andern mag überraschen, daß gerade dies die Hauptstreitfrage war. Auch heute noch sind in der Notwehrlehre eine ganze Anzahl von Punkten bestritten. Das zeigt uns ein Blick in irgendeine der Schriften über die Notwehr, die seit der Veröffentlichung des Bürgerlichen Gesetzbuches — das die Notwehrdefinition des § 53 des Strafgesetzbuches wörtlich übernommen hat — zu einer kaum zu übersehenden Flut angeschwollen sind. Auch die Beratungen über das kommende Strafrecht lassen das erkennen. Da sind es Fragen nach dem Rechtsgrund der Notwehr, nach der Rechtswidrigkeit des Angriffs, nach der Verhältnismäßigkeit oder Notwendigkeit der Verteidigung u. a. mehr, die die Gemüter bewegen. Es liegt auf der Hand, daß diese Fragen, die Einzelheiten von zum Teil untergeordneter Natur betreffen, im Sachsenspiegel kaum Erwähnung finden, da für sie die Zeit noch nicht reif genug sein konnte. Was der Sachsenspiegel vornehmlich behandelt, sind Fragen der Notwehrfolgen und des Notwehrbeweises. Wenn man aber nun bedenkt, daß das im Sachsenspiegel verzeichnete Recht nicht allein erst im 13. Jahrhundert, sondern schon zur Zeit der Volksrechte, ja oft noch früher, geltendes Recht war, so ist es nötig, daß am Anfang aller Betrachtungen die Frage aufgeworfen werden muß, ob im Sachsenspiegel überhaupt schon von „Notwehr" im eigentlichen heutigen Sinne gesprochen werden kann.

Zum besseren Verständnis sollen vor der Beantwortung dieser Frage, die uns schon mitten in das eigentliche Thema hineinführt, noch einige Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung der Notwehr im allgemeinen vorausgehen:

Bei fast allen Völkern läßt sich eine ungefähr gleiche Entwicklung verfolgen. Es besteht zunächst fast uneingeschränkte Selbsthilfe. Diese wird mit dem Entstehen und Wachsen der Staatsmacht bei den einzelnen Völkern zugunsten der Rechts- bzw. Gerichtshilfe zurückgedrängt.[2]) Schließlich bleibt sie auf den Fall der Notwehr beschränkt.[3])

Im einzelnen wird es sich ungefähr so gestaltet haben: Die Abwehr feindlicher Angriffe dürfte es immer gegeben haben, auch schon in ältester Zeit, und zwar als Folge des jedem innewohnenden Selbsterhaltungstriebes. Als Aeußerung des ersten Rechtsgefühls der noch ohne jede Staatsgewalt und Staatsspitze, aber doch schon in gewissen Gemeinschaften zusammenlebenden Menschen zeigt sich dann unbeschränkte Selbsthilfe. Als Reaktion gegen irgendwelche Verletzungn tritt sie meist in der Form der Rache auf. Selbst als die ersten Rechtsordnungen diese Rache zunächst als Recht des Einzelnen bestehen lassen und anerkennen, d. h. sie zu einer Art von Privatstrafe machen, ist eine besondere Hervorhebung des Notwehrbegriffes aus zweierlei Gründen nicht zu erwarten. Einmal schließt die weitere Form der Selbsthilfe, die erlaubte Rache, die Notwehr als geringere in sich, diese braucht also nicht besonders erwähnt zu werden.[4])

1a) Siehe unter vielen Glaser, S. 199 und Münz, S. 5.

2) Fehr, Staatsauffassung E. v. R., S. 147 wendet sich gegen diesen Gebrauch der Begriffe „Rechtshilfe" und „Selbsthilfe". Auch Selbsthilfe sei eine Art der Rechtshilfe, den Gegensatz dazu bilde die Gewalt. Selbsthilfe sei mithin rechtlich erlaubte Eigenmacht. — Da es sich nur um einen Streit um die Ausdrücke selbst handelt, ist im Folgenden an der inhaltlich gleichen alten Unterscheidung in „Rechtshilfe", „erlaubte und unerlaubte Selbsthilfe" festgehalten worden.

3) Vgl. unter vielen Friese, S. 1 und Titze, S. 38.

4) Vgl. u. a. Abegg, S. 280; Geib, Bd. 2, S. 227; Fehr, Rechtsgeschichte, S. 193 und Schmitt-Lermann, S. 13.

Zum andern werden beide gleich behandelt. Sie rufen keine Reaktion der Gemeinschaft als solcher hervor, und umgekehrt macht auch die Rache des Verletzten, bzw. seiner Sippe, keinen Unterschied, ob die Vortat etwa aus Notwehr geschah, da sich die Rache ihrem Wesen entsprechend allein nach dem äußeren Erfolg richtet.[5])

Mit dem Erstarken der Staatsmacht erfolgt dann zugleich das allmähliche Zurückdrängen der Selbsthilfe, deren Weiterbestehen eine Gefahr für die Staatsmacht zu werden droht[6]) und die eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens jeder Gemeinschaft darstellt.[7]) Durch Ausbildung eines geordneten Strafrechts, insbesondere durch Schaffung der öffentlichen Strafe erreicht der Staat die Einschränkung der Selbsthilfe auf das Mindestmaß. Dieses noch erlaubte Gebiet der Selbsthilfe aber ist die Notwehr, deren Feststellung im einzelnen es nun bedarf.

Die eigentliche Gestalt der Notwehr kann also bei den verschiedenen Rechten immer erst in dem Zeitpunkt am deutlichsten in Erscheinung treten, in dem die private Strafgewalt vollkommen dem System der öffentlichen Strafen gewichen ist.[8])

1. Kapitel.

Die Entwicklungsstufe der Selbsthilfe im Sachsenspiegel.

(Die zeitliche Begrenzung der Selbsthilfe.)

Wie hat sich nun die Entwicklung der Notwehr im deutschen Recht vollzogen und welche Stellung nimmt der Sachsenspiegel innerhalb dieser Entwicklungslinie ein? Bei der Untersuchung des Sachsenspiegels auf die in ihm erreichte Entwicklungsstufe der Notwehr darf man nun nicht etwa einen besonderen Notwehrabschnitt oder gar eine Definition der Notwehr erwarten. So wie überhaupt Vorschriften verschiedener Rechtsgebiete sich in bunter Reihenfolge abwechseln, so sind auch oft solche Bestimmungen, die in engerem inneren Zusammenhang stehen, über das ganze Landrecht des Sachsenspiegels verstreut. Die die Notwehr betreffenden oder mit ihr zusammenhängenden Selbsthilfevorschriften[1]) enthalten zumeist auch Be-

5) Ueber den Zusammenhang zwischen Racherecht und Erfolgshaftung s. Stiegler, S. 4 f. und Schmitt-Lermann, S. 13 — Daß es neben oder anstelle der Rache noch andere Formen der Selbsthilfe gibt, besonders im germanischen Recht im Zusammenhang mit der Friedlosigkeit, darüber eingehend später.

6) Vgl. z. B. Schmitt-Lermann, S. 12 f.: „. . . . das eifersüchtige Machtstreben des sich festigenden Gemeinwesens aber neigt dazu, in jeder Selbsthilfe des Einzelnen einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Gemeinwesens zu sehen." —
Aehnlich Titze, S. 38.

7) Siehe Jung bei Frank, S. 63: Das eigentliche Ziel des staatlichen Eingreifens sei „Sicherung des Rechtsfriedens gegen dessen Störung durch Selbsthilfe." —

8) So z. B. Levita, S. 70: „Erst dann, wenn das Prinzip der Rache und der Fehde dem System der öffentlichen Strafen gewichen ist, bedarf es besonderer rechtlicher Festsetzungen für die Fälle, in welchen es nun dem Einzelnen noch verstattet sein soll, sein Recht an dem Angreifer selbst zu nehmen . . . .."
Vgl. auch Keller, S. 7 ff. —

1) Von den Selbsthilfevorschriften im weitesten Sinne, die im Sachsenspiegel erwähnt werden, beanspruchen diejenigen über außergerichtliche Pfändung (Ssp. II 27 § 4; II 28; II 47; III 20 § 2) im Rahmen dieser Betrachtungen kein Interesse, während von den im Lehnrecht enthaltenen Fehdebestimmungen (Ssp. Lehnr. 76 §§ 5—7) noch gelegentlich die Rede sein wird.

weisfragen. Als Hauptstellen, die der Festlegung des materiellen Notwehrbegriffes dienen können, sind zu nennen: Ssp. II 14, II 69. Weiter wichtig sind dann noch: Ssp. III 78 §§ 2, 5—7; III 84 § 3; III 1 § 2; sowie II 62 § 2 und III 48 § 3.[2])

Hier soll nun zunächst nur eine wesentliche Voraussetzung der eigentlichen Notwehr geprüft werden: das Erfordernis der Abwehr eines „gegenwärtigen" Angriffs, also die Herausbildung der Notwehr aus dem alten Rache- und Selbsthilferecht. Gegenstand dieser Prüfung ist die sehr weit gehende Selbsthilfevorschrift des II 69, die man als die Generalnorm des Selbsthilferechts des Sachsenspiegels ansprechen muß.[3]) Sie lautet:

> „Swe so dodet oder wundet enen vredebrekere, he blift is sunder wandel, of he dat selve sevede getügen mach, dat he ene wundede an der vlucht oder in der dat, dar he den vrede breke."

Uebertragen so:

> „Wer einen Friedebrecher tötet oder verwundet, der bleibt dafür ohne Wandel, wenn er selb siebent bezeugen kann, daß er ihn verwundete auf der Flucht oder bei der Tat, wo er den Frieden brach."

Dieser Artikel, der von der Tötung oder Verwundung eines „Friedebrechers" spricht, ist als letztes markantes Zeugnis der im germanischen Recht so verbreiteten Ansicht von der „Friedlosigkeit" des handhaften Verbrechers anzusehen[4]). Die wichtige Rolle, die dieses Institut der Friedlosigkeit gespielt hat, macht es notwendig, einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf das germanische Strafrecht vor dem Sachsenspiegel mit besonderer Berücksichtigung der „Friedlosigkeit" zu halten.

In der Entwicklung von der Selbsthilfe zum Strafrecht mit öffentlichen Strafen bildet die „Friedlosigkeit" bei den germanischen Völkern eine sehr bedeutungsvolle Zwischenstufe. Sie ist der wesentliche Ausgangspunkt des Strafrechts der Germanen[5]). Auch sie kennen zunächst nur die Rache, und zwar in der Form der Blutrache, gerichtet gegen den Täter oder seine Sippe, und weiter in der Form der Privatrache überhaupt. Aber schon bald — mit dem Beginn des Zusammenschlusses zu staatlichen Gemeinschaften — bildet sich auch eine besondere Anschauung über das Verbrechen und seine Sühne aus, die der bisherigen Selbsthilfe gewissermaßen eine rechtliche Grundlage gibt. Der germanische Staat beruht auf der Rechts- und Friedensgemeinschaft der in ihm vereinten Volksgenossen. Jedes Verbrechen stört den Frieden und fordert deshalb Maßnahmen nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Gemeinschaft selbst heraus. Wenn aber der Täter den Frieden

2) Die beiden letzten betreffen „Notwehr gegen Tiere" also nach heutiger Einteilung meist als Notstandsfälle bezeichnet.

3) Viele Arbeiten gehen bei der Behandlung der Notwehr im Sachsenspiegel von Art. II 14 aus und erwähnen II 69 überhaupt nicht oder nur nebenbei als Ergänzung. Dazu sei hier schon nachdrücklich bemerkt, daß m. E. Artikel II 69 die Ausgangsvorschrift für die Notwehr ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich von Notwehr spricht. (Vgl. z. B. Meckbach, S. 806; Planck Bd. 1, S. 800). Und auch alle andern Artikel, die von „not", „notwere" und dergl. sprechen, können sich immer nur auf II 69 beziehen. Artikel II 14 endlich regelt nur einen ganz besonderen Fall. — Es ist also abzulehnen, daß der Sachsenspiegel außer der „Selbsthilfe" des II 69 noch ein besonders ausgebildetes „Notwehrrecht" anerkennt (z. B. Hälschner Bd. 1, S. 25, S. 245). Fälle, die nach dieser Ansicht nur unter II 69 fallen würden, sind nicht denkbar. Es fehlt daher den Vertretern dieser Meinung meist an Beispielen dafür oder sie behaupten für II 14 eine Notwehr, die der im heutigen Recht gleichkommt, für die es aber keinen Beweis gibt.

4) Ein ungefähr wörtliches Vorbild für diesen Artikel ist in früheren Gesetzen, besonders den Capitularien und Volksrechten nicht vorhanden.

5) Vgl. Schmitt-Bermann, S. 14: „In Deutschland hat das Strafrecht von der Friedlosigkeitsidee seinen Ausgang genommen . . ."
Vgl. auch Jung bei Frank, S. 63 über die Abspaltung der Strafen aus der Friedlosigkeit.

bricht, dann kann er auch nicht mehr auf den Schutz der Gemeinschaft rechnen, im Gegenteil, als Folge seines Friedbruches steht er außerhalb des Friedens, er ist „friedlos" und muß vernichtet werden [6]). Diese erste „Strafe", die die Gemeinschaft über ihn verhängt — oder besser: die er sich selber automatisch zuzieht — kann von jedem vollstreckt werden, der Friedebrecher kann von jedem ohne nachteilige Folgen getötet werden, denn an einem „Friedlosen" kann ja kein Friedbruch mehr begangen werden. Selbstverständlich kann er auch vom Angegriffenen, bzw. dessen Sippe getötet werden, ihre Rache wird also von der weiten Selbsthilfe mit umfaßt, wenn auch beides auf verschiedenen Gedanken beruht.

In dieser ihrer ursprünglichen Form ist die Friedlosigkeit unmittelbare Folge der Tat selbst [7]) und bildet damit auch die Wurzel der Notwehr [8]), die zunächst noch in ihr aufgeht, denn der Friedebrecher wird durch die Tat selbst friedlos, also darf schon sein Angriff straflos abgewehrt werden.

Mit der Erlaubnis der Tötung des Friedebrechers wird es aber zugleich notwendig, festzustellen, ob es sich im Einzelfall auch tatsächlich um eine gerechtfertigte Tötung gehandelt hatte, um den Angegriffenen nicht selbst als Friedebrecher friedlos werden zu lassen und damit der Rache preiszugeben. Deshalb muß derjenige, der einen Verbrecher getötet hat, seine Tat nachträglich rechtfertigen, indem er den Toten „friedlos legt", ihn zum „Friedebrecher beredet". Diese Friedloslegung nach der Tötung des Friedebrechers vollzieht sich ganz ähnlich wie die vor seiner Tötung [9]).

Im Laufe der Entwicklung treten öffentliche und von den Organen der Gemeinschaft vollstreckte Strafen neben die Friedlosigkeit und beschränken diese [10]), bzw. verdrängen sie ganz. Dem entspricht die schon oben erwähnte allgemeine Einschränkung des Selbsthilferechts des Einzelnen, die sich aber nur allmählich in ihren beiden Hauptrichtungen vollzieht: einmal inhaltlich in bezug auf Maß und Art der Eigenmacht, zum andern zeitlich [11]) bis zur schließlichen Beschränkung auf „Verteidigungs"handlungen, also auf das Erfordernis des „gegenwärtigen" — nicht in der Vergangenheit liegenden — Angriffs. Beides sind Merkmale der Abkehr vom Rachecharakter des Selbsthilferechts. Besonders aber die zweite Richtung, die zeitliche Einschränkung, ist für den Grad dieser Abkehr hauptsächlich maßgebend und soll hier vor allen anderen Voraussetzungen des Selbsthilferechts Beachtung erfahren.

Schon die Volksrechte erlaubten zum größten Teil Selbsthilfe nur noch bei Ergreifen des Täters auf „handhafter Tat" [12]). Aehnlich und zum Teil

6) Vgl. Friese, S. 110: „Friedbruch und Friedlosigkeit verhalten sich wie Ursache und Wirkung. Der Friedebrecher setzt sich selbst aus dem Frieden. Er macht sich zum Feind der Volksgenossen . . . . Friedebrecher heißt der Missetäter mit Bezug auf seine Tat, friedlos mit Bezug auf die Folgen seiner Tat."

7) Wurde der Täter nicht sofort getötet, so konnte es zuvor noch zum ausdrücklichen Ausspruch der Friedlosigkeit kommen. Erst in einer bedeutend späteren Entwicklungsstufe tritt diese n u r noch auf Grund eines vorangegangenen Urteils ein.

8) Vgl. hierzu His Bd. 1, S. 196: er sagt über die Friedlosigkeit: „. . . . Im übrigen gelangt man später zu einer besonderen Hervorhebung der Verteidigungshandlungen. Damit ist der Begriff der Notwehr entstanden."

8) Vgl. besonders Jung bei Frank, S. 63: In der Notwehr ist die volle Friedlosigkeit des Verletzers heute noch erhalten! —

9) Darüber eingehender im 3. Kapitel.

10) Vgl. Scherer, S. 13: „Die Befugnis, den Friedlosen ungestraft zu töten, mußte im Laufe der Entwicklung der Staats- und Rechtsidee naturgemäß eine fortschreitende Beschränkung erfahren."

11) So auch Stiegler, S. 46: „Die Entwicklung auf Einschränkung der Rache ging dann zunächst dahin, ihre Ausübung zeitlich zu beschränken . . . . ." — Ebenso Wilda, S. 165: „Es geschah dies, indem der Zeitraum für die zu nehmende Rache genauer und enger bestimmt wurde. ."

12) Es erübrigt sich, die einzelnen Stufen dieses Uebergangs des gesamten Selbsthilferechtes von zeitlicher Unbeschränktheit bis zur endlichen Begrenzung auf die Gegenwärtigkeit hier an Hand von Beispielen anzuführen. Als Besonderheit seien nur die Bestimmungen der nordischen „Grau-

noch mehr einschränkend sind die Bestimmungen der Kapitularien, des Kirchenrechts und besonders der Reichsgesetze des 12.—14. Jahrhunderts, die unter dem Einfluß des römischen Rechts den Begriff der „Wiedervergeltung in continenti" in das Selbsthilferecht einführen [13]).

Bei diesem Stande der Entwicklung könnte man auch im Sachsenspiegel eine Bestimmung erwarten, die die Selbsthilfe im Großen und Ganzen auf den Rahmen unseres heutigen Notwehrrechtes zurückführen würde. Statt dessen erlaubt der Sachsenspiegel in Artikel II 69 Verwundung oder Tötung des Friedebrechers „an der vlucht oder in der dat", d. h. also „bei der Tat oder auf der Flucht von derselben". Der Sachsenspiegel erwähnt zwar hier nicht wörtlich die „Friedlosigkeit" des Täters als Folge des Friedbruchs, aber in diesem Tötungsrecht ist sie inhaltlich doch wiederzuerkennen, und hat sich, wenn auch in starker Beschränkung, als Notwehr erhalten [14]).

Zwei Gruppen von Fällen sind es also, die der Sachsenspiegel in Artikel II 69 unterscheidet. Die erste Gruppe, die Verwundung oder Tötung des Friedebrechers bei dem Friedbruch selbst, bereitet keine Schwierigkeit. Solche Fälle betreffen die Abwehr gegenwärtiger Angriffe, sind also in dieser Richtung schon echte Notwehr im heutigen Sinne.

Aber nun auch Tötung des *fliehenden* Friedebrechers? Zweifellos ist dies ein Rückschritt gegenüber der oben geschilderten Rechtsentwicklung, nach der ja die Einführung des Erfordernisses der „Gegenwärtigkeit des Angriffs" zum größten Teil schon in den Volksrechten begonnen hatte [15]). Trotzdem ist es aber kein derartiger Rückfall in das frühere Racherecht, daß man deshalb die Selbsthilfe des Sachsenspiegels nicht als „Notwehr" bezeichnen könnte [16]).

Aeußerlich hat die Bestimmung des Artikels II 69 in solcher Ausdehnung ihren Grund in der recht weiten Fassung des Begriffes der „handhaften Tat". Eike gibt uns für diese eine Legaldefinition in Artikel II 35:

> „Die hanthafte dat is dar, svar man enen man mit der dat begript, oder in der vlucht der dat, oder düve oder rof in sinen geweren hevet, dar he selve den slotel to dreget, (it ne si so klene, dat man't in en venster steken moge)."

Uebertragen so:

> „Die handhafte Tat ist da, wo man einen Mann bei der Tat ergreift oder auf der Flucht von der Tat, oder er Diebsgut oder Raub in seiner Gewere hat, wozu er selbst den Schlüssel trägt, (es sei denn so klein, daß man es durch ein Fenster stecken kann)."

So müssen wir also den Sachsenspiegel in die Gruppe von Rechtsquellen einreihen, die die Selbsthilfe auf den Fall der „handhaften Tat" beschränkt

gans" Vigsl. c. 13 II genannt, nach denen z. B. die Ausübung der Rache innerhalb zweier, bzw. eines Jahres, d. h. bis zum nächsten Ding, stattgefunden haben muß. — Vgl. sonst über die Notwehrstellen vor dem Sachsenspiegel Halschner Bd. 2, 244; Alberti, S. 6 f. und insbes. Stiegler, 5. Abschnitt. —

13) Auch die meisten Stadtrechte beschränken jede Selbsthilfe auf das möglichste Mindestmaß.

14) Sonst ist sie als Strafe im Sachsenspiegel bis auf den Fall der Oberacht völlig verschwunden, und auch da tritt sie erst auf Grund des ausdrücklichen Urteilsspruchs ein.

15) Vgl. hierzu Alberti, S. 16: „Die vorliegende Abhandlung behandelt gerade diejenige Zeit, in welcher im germanischen Recht durch die, etwa im Jahre 500 beginnende, Einführung des Postulats „gegenwärtig" in den größten Teil des Selbsthilferechts das Notwehrrecht erst allgemein fixiert wurde . . . ."

16) Planck, Bd. 1, S. 800 ff., der ebenfalls von II 69 als Grundnorm ausgeht, bezeichnet nur die ersten Fälle als „Notwehr", die zweite Gruppe als Tötung bei Ausübung des in anderen Vorschriften erwähnten Verfolgungsrechtes. M. E. gehört beides schon auf Grund des tatsächlich einheitlichen Vorgangs zusammen; denn die Befugnis des Abwehrens selbst ergab sich doch allein aus dem friedebrecherischen Angriff. Die Vorschriften über das Verfolgungsrecht betrafen dagegen in erster Linie die Pflicht der herbeigerufenen Dritten.

haben. Damit ist er aber zweifellos der eigentlichen Notwehr sehr nahe. Jene Art von Selbsthilfe dagegen, wie sie beispielsweise die kalt berechnende Blutrache darstellt, die noch nach Jahr und Tag dem Verbrechen folgt — und die auch im deutschen Recht vielfach zu finden war[17]) — hat der Sachsenspiegel schon weit hinter sich gelassen.

Die Bestimmung des Sachsenspiegels gewinnt an innerer Berechtigung, wenn man bedenkt, daß die Gesetze, die schon in früherer Zeit die Selbsthilfe auf gegenwärtige Angriffe beschränkt hatten, meist der tatsächlichen Entwicklung vorauseilten. Eine solche Bestimmung kann nur dann voll berechtigt sein und strenge Beachtung beanspruchen, wenn zugleich die Gemeinschaft tatsächlich in der Lage ist, jedes Verbrechen von sich aus zu sühnen. Solange dies zweifelhaft ist — und das ist der Fall sowohl zur Zeit der Volksrechte, als auch noch zur Zeit des Sachsenspiegels — wird der Einzelne dazu neigen, sich selbst an Ort und Stelle Genugtuung zu verschaffen. Daher wird eine sehr weitgehende Selbsthilfebeschränkung vor der Erreichung dieses Zeitpunktes praktisch wirkungslos sein[18]). Wenn der Sachsenspiegel den Gegenangriff auf den fliehenden Friedebrecher gestattet, so bedeutet das ein an sich geringes, aber doch noch notwendiges Zugeständnis, mit dem er dem Zustand der noch nicht voll zur Entwicklung gelangten Rechtspflege Rechnung trägt. Der Augenblick für die endgültige und auch wirksame Beschränkung der Selbsthilfe auf Abwehr *gegenwärtiger* Angriffe war noch nicht gekommen[19]), und die besonders zur Zeit des Sachsenspiegels mannigfach einsetzenden Versuche in dieser Richtung hatten deshalb von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg.

Zum Beweis dafür, daß der Sachsenspiegel im Artikel II 69 auch gar nicht so rückschrittlich ist, wie man im ersten Augenblick annehmen möchte, sei schließlich daran erinnert, daß selbst das heutige Recht noch beim Diebstahl die Möglichkeit einer Notwehr gegen Fliehende aufweist[20]). Im Sachsenspiegel wird es sich auch bei einer sehr großen Zahl der Fälle des II 69 um die Verwundung oder Tötung von Dieben und Räubern gehandelt haben, worauf u. a. schon die häufige Aufzählung dieser Taten in verwandten Artikeln schließen läßt[21]).

Als Ergebnis dieser Betrachtungen sei abschließend zusammengefaßt: Das Erfordernis der „Gegenwärtigkeit des Angriffs" ist in die Selbsthilfelehre

---

17) Tatsächlich wurde diese Blutrache auch zur Zeit des Sachsenspiegels trotz der entgegenstehenden Bestimmungen ausgeübt.

18) Dagegen glaubt Meckbach, S. 606 f. mit einer Begründung, die an die heutige Straffreiheit des § 53 Abs. 3 StGB erinnert, die Notwehr gegen Fliehende im Sachsenspiegel zu rechtfertigen: „Es muß aber nach dem Text und iure naturae in der handhaften Tat, also in periculo praesente geschehen, und wenn auch aggressor die Flucht ergriffen, so ist aggressus doch berechtigt, aggressorem in solcher zu verfolgen und zu töten, denn aggressus ist einmal durch den Friedensbruch und Angriff in iustum dolorem et legitimam iracundium gesetzt worden, zumal, da er nicht wissen kann, ob sich der Flüchtige wieder wenden . . . werde."

19) Keller, S. 8, hat nicht Unrecht, wenn er sagt, daß dieser Zeitpunkt, von dem ab eine genaue Begrenzung des Begriffs Notwehr und eine uneingeschränkte strafrechtliche Handhabung derselben in Deutschland möglich war, erst mit der CCC. erreicht sei. — Vgl. auch Stiegler, S. 95: „. . . die Zeit war noch nicht reif genug, diesen Unterschied voll zu erfassen . ." — Ferner Hälschner, Bd. 1, S. 26 ff.

20) Hierzu RGSt. Bd. 55, S. 82; Bd. 60, S. 277; RGZ. Bd. 111, S. 370.

21) Hier sei kurz die Stellungnahme Johns, S. 313, erwähnt, der Notwehr gegen Fliehende nach den Rechtsbüchern für grundsätzlich unerlaubt hält. Als *einzige* Stelle, die das Gegenteil ausspreche, führt er einen Schöffenspruch an, dessen Wortlaut jedoch augenscheinlich auf Ssp. II 69 hinweist. (John selbst nennt II 69 nicht). John bezeichnet diese Stelle als eine Ausnahme und scheint als Begründung dafür ebenfalls einen Fall wie den oben geschilderten vor Augen zu haben, wenn er S. 313 schreibt: „. . . und wird weiter zu beachten sein, daß in manchen Fällen eine wirksame Verteidigung auch eine Verfolgung und teilweise Unschädlichmachung des Angreifers notwendig macht . . ."

des Sachsenspiegels noch nicht eingeführt. Dafür ist die Selbsthilfe durch das Erfordernis der „handhaften Tat" sehr weit eingeschränkt, wenn diese auch zuläßt, daß der Angegriffene zum Gegenangriff schreitet oder den fliehenden Angreifer verletzt. Von heutiger Warte aus gesehen, zeigt diese Selbsthilfe allerdings noch sehr den Charakter der Privatrache und Vergeltung[22]). Wenn man aber bedenkt, daß alle Selbsthilfehandlungen des II 69 immer ihren Ausgang von einer Notwehrlage im heutigen Sinn genommen haben müssen und die meisten davon sicher auch im Rahmen heutiger Notwehrhandlungen blieben, dann erscheint es als berechtigt, wenn man die Selbsthilfe des Sachsenspiegels schon mit dem Wort bezeichnet, daß der Sachsenspiegel selbst — zwar nicht in II 69, aber in einigen anderen ergänzenden Artikeln — zum ersten Male geprägt hat[23]): „Notwehr"[24]). (Ssp. II 62 § 2 „notweringe"; III 78 § 6 „notwere"; III 84 § 3 „notwerunge"; II 14 § 1 „not". Es ist nicht anzunehmen daß der Sachsenspiegel in diesen Artikeln bewußt von einem andern Tatbestand als in II 69 ausgehen, also diese Handlungen in irgend einen Gegensatz zu II 69 stellen will. Vielmehr wird das nächste Kapitel im einzelnen noch deutlich ergeben, daß dies alles nur Ergänzungsfälle besonderer Art sind, derèn Voraussetzungen, Grundtatbestand und Folgen schon im Artikel II 69 behandelt sind, und die ohne diesen Artikel unverständlich wären. Vgl. Anm. 3 auf S. 10.)

Die Aufgabe der folgenden Kapitel soll sein, festzustellen, wie weit sich diese als „Notwehr" zu bezeichnende Selbsthilfe des Sachsenspiegels in ihren weiteren Voraussetzungen dem heute mit „Notwehr" benannten Zustand nähert, oder wie weit sie auch da noch, insbesondere hinsichtlich des Maßes, Rachecharakter besitzt.

2. Kapitel.

Begriff und Voraussetzungen der Notwehr des Sachsenspiegels im einzelnen.

Es war schon oben bemerkt worden, daß der Sachsenspiegel eine besondere und genaue Notwehrdefinition nicht enthält. Außer der im vorigen Kapitel nach einer Seite hin schon ausführlich besprochenen Generalnorm des Artikels II 69, die auch jetzt im wesentlichen zur weiteren Begriffsbestimmung als Unterlage dienen muß, werden noch manche Einzelheiten gelegentlich in anderen Vorschriften erwähnt. Aus der Gesamtheit all dieser Vorschriften läßt sich ein immerhin recht deutliches Bild der damaligen Notwehr entwerfen. Daß dieses Bild jedoch in wesentlichen Punkten von dem

22) So wird der Zustand der Selbsthilfe im Sachsenspiegel z. B. von Halschner, Bd. 1, S. 25 als „Rückkehr zu den Grundsätzen der Rache" bezeichnet. — Ähnlich Günther, S. 204: „Die Grenzen gestatteter Privatrache erscheinen jetzt fast noch weiter als in der vorigen Epoche . . " — Ebenso Friese, S. 3. „Wie sehr der Gedanke gestatteter Privatrache im Sachsenspiegel an Ausdehnung gewonnen hat, zeigt die Bestimmung des II 69 . . ." Andererseits spricht jedoch Friese von Notwehrexzeß auf S. 4: „Unter diesen Umständen bleibt es also sogar straflos, wenn der ursprünglich Notwehrende . . . ihn erst auf der Flucht von der Tat tötet oder verwundet. Gegenüber dem Friedelbrecher kannte der Sachsenspiegel demnach nicht einmal einen strafbaren Notwehrexzeß." — Fehr, Staatsauffassung, S. 148 wie Friese, ferner in Fehr, Rechtsgeschichte, S. 193 f. „Hier taucht die alte Rachelehre mit besonderer Wucht immer wieder hervor." — Wilda, S. 156 ff.

23) Vgl. His, Bd. 1, S. 199.

24) Von einem selbständigen Notwehrbegriff im Sachsenspiegel sprechen u.a. Schläger, S. 11 und Stillmark, S. 33.

abweicht, was heute unter Notwehr verstanden wird, liegt auf der Hand. Denn auch die dann und wann auftauchenden Einzelheiten, die oft schon heutigen Voraussetzungen der Notwehr ähneln, lassen nicht immer notwendig einen Schluß auf das gesamte Notwehrrecht zu. Sie stellen meist nur eine erste Anbahnung der weiteren Begrenzung der Selbsthilfe des Sachsenspiegels dar, die mehr die Notlage des Täters in den Vordergrund stellt und mit dem Namen „Notwehr" schon treffend gekennzeichnet ist, aber noch nicht zur Aufhebung oder Aenderung der Generalnorm des Artikels II 69 geführt hat.

Es darf auch weiter nicht wunder nehmen, daß sich der Sachsenspiegel hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Notwehr in erheblichem Gegensatz und scheinbarem Rückstand gegenüber dem fast zu gleicher Zeit entstandenen Mainzer Landfrieden Friedrichs II. vom Jahre 1235 befindet, der im § 5 eine besondere und sehr neuzeitlich anmutende Notwehrdefinition enthält[1]). Friedrichs II. Reichsgesetz weist nämlich starken Einfluß römisch-rechtlicher und kanonischer Vorbilder auf, auch in seiner Notwehrlehre, während Eike bei der Abfassung des Sachsenspiegels bewußt auf die Aufzeichnung fremder Rechtslehren verzichtet[2]) und auf die alten deutschen Rechtsbräuche zurückgreift. Bei der Notwehrlehre nun zeigt der Sachsenspiegel als Quelle des reinen alten deutschen Rechts, wie sich dieses auf eigenem Wege fortbildete und schließlich zu ungefähr demselben Ergebnis führte, zu dem die fremden Rechte, bzw. die von fremdem Recht beeinflußten deutschen Rechte gekommen waren.

Noch auf einen anderen Grund, der der Aufstellung bestimmter einzelner Voraussetzungen der Notwehr im Sachsenspiegel entgegenstand, soll hingewiesen werden: auf das vom materiellen Recht noch nicht vollkommen getrennte Prozeß- und Beweisrecht. Das Fehlen des Untersuchungsgrundsatzes im germanischen Strafprozeß führte zur Herausbildung besonderer Beweis- und Klageformen[3]) zum Nachweis gerechtfertigter Handlungen, die der Feststellung der Rechtmäßigkeit der ganzen Tat an sich dienten, ohne Rücksicht auf die Einzelheiten zu nehmen. Soweit sich aber dann Beweisregeln inbezug auf die Einzelheiten herausbildeten, wirkten sie wie gesetzliche Vermutungen, die oft einer Beschränkung des materiellen Rechts nahe kamen. Der Sachsenspiegel will aber nicht etwa auf dem Umweg über die Beweisvorschriften zu einer Einengung des materiellen Selbsthilferechts gelangen — wie möglicherweise angenommen werden kann[4]) —, sondern umgekehrt: das von altersher gebräuchliche Beweisrecht läßt vorläufig noch den Mangel der Einschränkung des materiellen Rechts nicht deutlich genug in Erscheinung treten. —

Die nähere Bestimmung des engeren und eigentlichen Notwehrbegriffes soll unter dem Gesichtspunkt einer Einteilung in Notwehrlage und Not-

---

1) Monum. Germ. Hist., Legum II (Pertz); Friderici II imp. Constitutiones; Constitutio Pacis, § 5:

„Ut nemo se vindicat sine iudicis auctoritate. Ad hoc magistratus et iura sunt prodita, ne quis sui doloris vindex sit; quia ubi iuris cessat auctoritas, excedit licencia seviendi. Statuimus igitur, ut nullus, in quacumque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad diffinitivam sententiam prosequatur; nisi in continenti, ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur nothwere."

2) Vgl. Hirsch, S. 60.

3) Z. B. der „Klage gegen den toten Mann."

4) Später war das auch bei vielen fortgeschrittenen Stadtrechten der Fall.

wehrhandlung erfolgen[5]). Dem wird sich noch ein Abschnitt über den Einfluß des Standes auf die Notwehr, sowie einer über die Erörterung des zum weiteren Notwehrrecht gehörigen Begriffes der Nothilfe anschließen.

I. Die Notwehrlage.

Jede Befugnis zur Notwehr knüpft an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes an: an die „Notwehrlage". Das geltende Recht z. B. spricht von einem „rechtswidrigen, gegenwärtigen Angriff", der zur Notwehr berechtigt[6]). Zur Feststellung, in welchen Fällen nach dem Sachsenspiegel zur Notwehr geschritten werden darf, kommen vornehmlich die folgenden Artikel in Frage:

Ssp. II 14 § 1.

„Sleit en man den andern durch not to doden, . . ."[7])

Uebertragen:

„Schlägt ein Mann den andern tot in Notwehr, . . ."[8])

Ssp. II 62 § 2.

„Sleit en man enen hund dot oder beir oder en ander dier binnen des it ime scaden will, he blift des ane wandel, of he dat geweren darn uppe'n hilgen, dat he't notweringe dede."

Uebertragen:

„Schlägt ein Mann einen Hund tot oder einen Eber oder ein anderes Tier, während dem es ihm schaden will, so braucht er den Schaden nicht zu wandeln, wenn er zu schwören sich getraut auf den Heiligen, daß er es in Notwehr tat."

Ssp. III 48 § 4.

„Belemt aver en man enen hunt oder sleit he ine dot, dar he ine biten wel, oder dat he sin ve bit up der strate oder uppe'n velde, he blift is ane wandel, geweret he't uppe'n hilgen, dat he ime anders nicht gesturen ne kunde."

Uebertragen:

„Lähmt aber ein Mann einen Hund oder schlägt er ihn tot, weil er ihn beißen will, oder weil er sein Vieh beißt auf der Straße oder auf dem Felde, so bleibt er dafür ohne Wandel, wenn er beschwört auf den Heiligen, daß er ihn anders nicht abwehren konnte."

Ssp. III 78 § 6.

„Wundet ok en man sinen herren, oder sleit he ine dot an notwere, oder die herre den man, he ne dut weder sine trüwe nicht, of die not up ine mit rechte vulbracht wert."

5) Das sind die beiden Grundbegriffe, die bei jeder Erörterung der Notwehr behandelt werden müssen.

6) § 53 Abs. 2 StGB., § 227 Abs. 2 BGB.

7) Der Artikel behandelt im übrigen einzelne mit dem Beweisrecht zusammenhängende Fälle besonderer Art. Zur Begriffsbestimmung kommen nur diese Anfangsworte in Betracht.

8) Keller, S. 6 wendet sich heftig gegen die Uebersetzung des Wortes „not" mit „Notwehr" — wobei er aber dem Wort „Notwehr" die heutige Definition zugrundelegt. Das ist dann zweifellos richtig, nur wird dem Wort Notwehr inbezug auf das Sachsenspiegelselbsthilferecht wohl nie die Bedeutung des heutigen Begriffs unterschoben. Auch Keller redet in der Folge selbst von „Notwehr des Sachsensp."

Uebertragen:

„Verwundet ferner ein Mann seinen Herrn oder schlägt er ihn tot in Notwehr, oder der Herr den Mann, so handelt er nicht wider seine Treupflicht, wenn die Notwehr gegen diesen mit Recht bewiesen wird."

Ssp. III 84 § 3.

„Dodet ok en man sinen vader oder sinen bruder oder sinen mach oder iemanne, des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardunge hevet he verloren; he ne du't in notwerunge sins lives, unde die not uppe den doden beredet werde, oder he ne du't unwetene, so dat it geschi ane sinen dank."

Uebertragen:

„Tötet ferner ein Mann seinen Vater oder seinen Bruder oder seinen Verwandten oder sonst jemand, auf dessen Grundeigentum oder Lehen er Anwärter ist, all seine Anwartschaft hat er verloren, es sei denn, er tat es aus Notwehr seines Leibes, und die Notwehr werde bewiesen gegen den Toten, oder er tat es unwissentlich, so daß es geschah ohne seinen Willen."

Außerdem ist der oben im 2. Kapitel bereits zitierte Artikel II 69 heranzuziehen.

Aus diesen Artikeln geht zunächst einmal hervor,, daß die Notlage durch Angriffe sowohl von Menschen als auch von Tieren verursacht werden kann.

Bleiben wir zunächst bei den Fällen der Notwehr, die durch Menschen hervorgerufen werden, und untersuchen die näheren Bedingungen und Qualitäten dieser Angriffe. Wie bereits oben mehrfach bemerkt[9]), können da die Artikel II 14, III 78 und III 84 wenig vorwärts helfen, denn sie setzen das, was Gegenstand dieser Untersuchung sein soll, voraus. So ist in Ssp. II 14 von einem Totschlag „in not" die Rede. Das deutet höchstens — und nicht einmal zwingend — auf einen Angriff des Erschlagenen hin, auf nichts mehr[10]). Auch ist die Folge dieses allgemeinen Falles des II 14 als bekannt vorausgesetzt. Dasselbe gilt für die Tötung oder Verwundung „an notwere" des III 78 § 6. Dieser Artikel zählt zwar ebenso wie der III 84 § 3 eine bestimmte Gruppe von Personen als Angreifer auf, beide befreien aber dann den Angegriffenen nur von den besonderen Folgen der Tötung gerade dieser Personen. Es sind also qualifizierte Notwehrfälle, die wiederum den Grundtatbestand als bekannt voraussetzen. Deshalb kann auch die nähere Erläuterung in III 84 § 3 „notwerunge sins lives", die einen Angriff auf Leib und Leben oder zumindest einen mit Lebensgefahr verbundenen Angriff als Erfordernis feststellt, nicht als allgemeine Voraussetzung jeder Notwehr angesehen werden, sondern nur als wahrscheinliche Ausnahme für diesen qualifizierten Fall, wenn der in diesen Artikeln vorausgesetzte Grundtatbestand andere Merkmale aufweist. Es muß also zuerst noch dieser Grundtatbestand, und zwar an Hand der nun noch verbleibenden Generalnorm des Sachsenspiegelselbsthilferechts — des Artikels II 69 — geprüft werden[11]).

---

9) Vgl. die ausführlichen Anm. oben S. 10, Anm. 3 und S. 14 f.

10) Vgl. z. B. Kellers (S. 7 ff.) Abhandlungen zu der Bedeutung des Wortes „not" in Ssp. II 14.

11) Schon Meckbach, S. 606 in der Anmerkung zu II 69, sieht diesen Artikel als die Hauptvorschrift über die Notwehr an und glaubt diese wie folgt näher bestimmen zu können: „In die-

Daraus ergibt sich als Notwehrlage: ein handhafter Friedebruch. Es ist also ein friedebrecherischer Angriff, dessen nach II 69 straflose Abwehr die Artikel II 14 usw. als Totschlag oder Verwundung „in not", „an notwere", „notwerunge" bezeichnen. Hier wirkt ja noch die alte Anschauung nach, daß der Friedebrecher ursprünglich sofort durch seine Tat friedlos wurde — ohne Urteil —, während dies sonst im Sachsenspiegel grundsätzlich erst bei Erklärung der Oberacht der Fall ist. — Eine noch nähere Bestimmung der Notwehrlage — insbesondere des Angreifers, der Angriffshandlung und der Angriffsobjekte — läßt sich durch die Auslegung des Wortes „Friedebrecher" bzw. „Friedebruch" gewinnen. Denn eine eigene „Rechtswidrigkeitslehre" konnte das Sachsenspiegelstrafrecht natürlich noch nicht kennen[12]). Soweit aber das heutige Notwehrrecht auf dem Begriff des „rechtswidrigen Angriffs" aufgebaut ist, wird dies inhaltlich im Strafrecht des Sachsenspiegels in der Hauptsache durch den Begriff des „friedebrecherischen Angriffs" bzw. des „Friedebruchs" überhaupt ersetzt, von dem nun ausführlich die Rede sein soll.

Der Sachsenspiegel gebraucht das Wort „Friedebruch" in mehrfacher Bedeutung. Das ist leicht erklärlich, denn er kennt auch mehrere „Frieden", die man brechen kann[13]). Schwieriger ist, festzustellen, welche Art des Friedebruches in den einzelnen Artikeln — so auch in II 69 — jeweils gemeint ist. Entweder wird „Friedebruch" gebraucht in der Bedeutung als Bruch des allgemeinen (gesetzlichen) Landfriedens, oder als Bruch eines besonderen Friedens, wie er vom Richter gewirkt oder von einem anderen gelobt oder geschworen wird[14]). In Ssp. II 69 kann Friedebruch wohl nur im ersten weiteren Sinn gemeint sein. Dafür sprechen einige hierher gehörende wesensverwandte Artikel[15]), die weitere Einzelheiten über die Ueberführung solcher Friedebrecher u. a. enthalten, und auch gleichzeitig Beispiele aufzählen, die als Bruch des Landfriedens gelten sollen[16]). Diese Beispiele sind durchweg schwerere Vergehen, wie sie der Sachsenspiegel in Artikel II 13 unter Bezeichnung „ungerichtete" aufzählt und mit Strafe belegt. Davon kommen lediglich die Ungerichte nicht in Betracht, die nur an Haut und Haar („hut unde har" Ssp. II 13 § 1) — also nicht peinlich („uber hals unde uber hand"

sem Artikel wird de moderamine inculpatae tutelae gehandelt, dieses findet aber nach dem Text alsdann nur statt, wenn einer an dem anderen den Frieden erst bricht, und in periculum vitae et membrorum setzet, denn da kann ein jedweder aggressus zum actor aggressoris sich selbst helfen, er muß aber sich in solchen Umständen und in periculo praesente befinden, da er auxilium Magistratus und sonst ein ander Mittel der gegenwärtigen Gefahr zu entgehen, nicht haben kann." Wie weit diese Definition zutrifft, wird die folgende Untersuchung ergeben.

12) Vgl. Schaffstein, S. 64 ff.: „Die Ausbildung des generellen Rechtswidrigkeitsbegriffs setzt eine wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts voraus, von der im mittelalterlichen deutschen Recht noch keine Rede ist."

13) Das Wort „Frieden" betraf ursprünglich nur den allgemeinen Frieden der Volksgemeinschaft, der durch jedes Verbrechen gebrochen wurde, bis dahin gab es also nur eine Art des Friedebruches.

14) Vgl. auch Friese, S. 106f. (§ 9).

15) Z. B. Ssp. I 69: „Swe ok enen doden oder enen gewundeden man gevangen vor gerichte vort, unde ine to enen vredebrekere bereden wel mit kampe oder ane kamp, ne beredet he sin nicht, man sal over ine richten na vredes rechte." Ferner Ssp. I 50 § 1; II 72 § 1 und III 45 § 11 u. a.

16) Von derselben Bedeutung des Wortes „Friedebruch" gehen Friese, S. 109, Scherer, S. 90, Günther, S. 104 und auch Stiegler, S. 95 aus. Noch weiter scheint Husch, S. 311 zu gehen: „Der Bruch des gesetzlichen wie des gelobten und des gewirkten Friedens wird schwer bestraft. Der Friedebrecher wird enthauptet . . Er kann auf handhafter Tat straflos getötet werden (II 69)." Diese Ansicht ist insofern naheliegend, als praktisch oft ein Bruch des Sonderfriedens auch gleichzeitig Friedensbruch i. w. Sinn gewesen sein wird. — Dagegen erscheint die Beschränkung auf den „Friedensbruch im engeren Sinn" (unbezug auf II 69), wie sie Seeger, S. 209 annimmt, doch als eine viel zu enge Auslegung, die im Sachsenspiegel wohl nicht zu erwarten ist.

Ssp. III 52 § 3) — bestraft wurden. Man geht deshalb nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Sachsenspiegel das Wort „Friedebruch" in den oben genannten Artikeln mit Einschluß des II 69 als Gattungsbezeichnung für alle mit peinlicher Strafe belegten Ungerichte gebraucht. Besonders deutlich scheint dies auch aus der Fassung des Artikels III 45 § 11 hervorzugehen, wo Friedebruch als Oberbegriff zu einigen Beispielen genannt wird:

„Ane weregelt sin unechte lude. Doch swe ir enen dodet oder wundet oder rovet, oder unechte wif nodeget, unde den vrede an en brict, man sol over in richten na vredes rechte."

Uebertragen so:

„Ohne Wergeld sind unechte Leute. Doch wer ihrer einen verwundet oder beraubt oder tötet, oder ein unechtes Weib notzüchtigt und den Frieden an ihnen bricht, über den soll man richten nach Friedensrecht" [17]).

Mit der Feststellung dessen, was als Friedebruch im Sinne von II 69 gilt, ist auch gleichzeitig die Frage nach den Angriffsobjekten — den schutzfähigen Gütern — beantwortet. Das heutige Recht läßt Notwehr in sehr weitem Umfange zum Schutze irgend eines Rechtsgutes zu. Auch für den Sachsenspiegel ist ein sehr großes Gebiet der schutzfähigen Güter festzustellen, denn die Friedensbrüche umfaßten ja zweifellos den weitaus größten Teil der üblichen Gewalttaten, für die überhaupt ein Bedürfnis nach Schutz bestand. Und das sind stets im wesentlichen alle Verbrechen, die mit irgend einer Gewaltanwendung gegen die Einzelperson verbunden sind. Die Differenzierung der einzelnen Verbrechen war ja außerdem noch nicht entfernt so weit fortgeschritten, wie im heutigen Strafrecht. Wenn der Sachsenspiegel als Friedebruch Totschlag, Verwundung, Vergewaltigung, Raub, Diebstahl, Freiheitsberaubung, Notzucht, Ehebruch usw. ansieht und damit die Notwehr zum Schutze des Lebens, der Freiheit, der Ehre und des Eigentums anerkennt, dann entspricht er voll allen Bedürfnissen seiner Zeit. Die schon oben gestreifte Einschränkung in Ssp. III 84, Notwehr nur zum Schutz von Leib und Leben oder nur im Falle der Lebensgefahr, kann fraglos nur als eine Ausnahme für den dort behandelten Fall gelten, die auch ganz verständlich erscheint, da es ja Verwandte, Angehörige der Familie sind, die als Angreifer genannt werden [18]).

Soweit die Angriffshandlung und die Angriffsobjekte. Für das Vorhandensein der Notwehrlage bei Angriffen von Menschen wird es aber immer von wesentlicher Bedeutung sein, w e r der Angreifer ist, ob etwa besondere Voraussetzungen in seiner Person selbst die Notwehr gegen ihn nicht erlauben. Solche Voraussetzungen können von verschiedenster Natur sein. Man denke etwa an die heute noch bestrittene Frage der Notwehr gegenüber Kindern und Geisteskranken. Es können also Gründe sein, die in dem Geschlecht

17) Friese, S. 109 fügt verdeutlichend in der Uebersetzung: „ . . . und ü b e r h a u p t den Frieden bricht" hinzu. Doch ist die Fassung des Artikels gerade an dieser Stelle nicht einheitlich und der Sinn bestritten. Denn in einigen Handschriften heißt es „unde den vrede an i r (oder: an e m) brict", sodaß sich der „Friedebruch" allein auf die Notzucht bezöge und damit der Bruch des besonderen Friedens der Frau gemeint wäre.

18) Keine Beschränkung der Notwehr auf Schutz von Leib und Leben bei Hälschner, Bd. 2, S. 245; Levita, S. 77; Titze, S. 43; Keller, S. 7 A. 1. — Vielfach ist allerdings auch der umgekehrte Schluß zu finden: Notwehr sei im Sachsenspiegel nur zum Schutz von Leib und Leben zulässig gewesen. Berner, S. 549 behauptet z. B. so für die Notwehr (jedoch von II 14 ausgehend) die beschränkte Bedeutung „einer Tötung in Lebensgefahr". Aehnlich Zöpfl, Beiträge, S. 147; Stillmark S. 35 und Meckbach, S. 606. — Friese, S. 6 unterscheidet: bei Angriffen von Menschen nur Schutz von Leib und Leben, bei Tierangriffen Notwehr auch zum Schutz eigenen Gutes.

des Täters, seinem Alter, seiner Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder dergleichen beruhen. Inbezug auf den Sachsenspiegel seien an dieser Stelle nur Einzelpunkte hervorgehoben, ein besonderer Abschnitt soll der Frage nach dem Einfluß des Standes auf die Notwehr gewidmet sein, jedoch erst im Anschluß an die Behandlung der engeren Notwehr. Denn dabei liegt ja der Grund eines etwaigen Notwehrverbotes meist nicht lediglich allein in einer Voraussetzung in der Person des Angreifers begründet, sondern darüber hinaus im Zusammentreffen mit einer weiteren Voraussetzung in der Person des Angegriffenen selbst.

Von den Einzelfragen über die Person des Angreifers, die erwähnenswert sind, wäre die zu nennen, ob Notwehr gegenüber Frauen gestattet wird, oder ob in solchem Falle Flucht das Gegebene ist. Diese Frage ist öfter im Anschluß an die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 144 der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung (CCC.) auch für den Sachsenspiegel aufgeworfen worden. Die PGO. erlaubt die Notwehr „weichen Männern" gegenüber „grausamen" Frauen [19]), während man z. B. in den Volksrechten auch das nicht kannte. Der Sachsenspiegel hat keine besondere Bestimmung. Als einziger Anhaltspunkt käme die Fassung des Artikels II 14 in Betracht: „Schlägt *ein Mann den anderen* tot . . .", die auf ein Verbot der Notwehr gegenüber Frauen hindeuten könnte. Ohne Frage aber ist, daß Frauen ihrerseits selbst Notwehr üben dürfen. Da zeigt sich also schon, daß der Text ohne besondere Absicht in der jetzt bestehenden Form gewählt ist, denn sonst wäre auch das nach II 14 nicht möglich. Tatsächlich werden aber auch Fälle, in denen Frauen Friedebrüche begingen, zu den Seltenheiten gehört haben, sodaß an eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht gedacht wurde. Kamen solche Fälle doch vor, dann wird man sie aber ebenso wie die behandelt haben, in denen Männer die Angreifer waren [20]).

Selbstverständlich ist es auch, daß es Notwehr gegenüber allen Verwandten im Sachsenspiegel gibt, wenn auch mit der oben näher besprochenen Einschränkung, daß es sich um einen Angriff auf Leib und Leben dabei handeln muß [21]). Die Stellung von Frau und Kindern dem Hausvater gegenüber hatte sich längst zugunsten der ersteren geändert, das ursprünglich bestehende Tötungsrecht des Familienoberhauptes war bereits zur Zeit der Volksrechte einem bloßen Züchtigungsrecht gewichen. —

Ueber die Möglichkeit der Notwehr gegen Kinder [22]) und Geisteskranke sagt der Sachsenspiegel nichts ausdrücklich. Bei der im Sachsenspiegel erreichten Entwicklungsstufe des Strafrechts ist eine Sonderbehandlung dieser Fälle kaum zu erwarten. Wir finden im Sachsenspiegel erst den Beginn der Abkehr vom *reinen* objektiven Strafrecht und die Anfänge der Berücksichtigung des Willensmomentes beim Verbrechen überhaupt. In dieser Richtung bewegen sich die Vorschriften des Sachsenspiegels, die von der Strafbarkeit von Kindern und Geisteskranken handeln, Sp. II 65 § 1:

19) PGO. Art. 144: „. . . so wer doch muglich, daß enn grawsam weib ennen wenchen mann, zu eyner notweer tringen mocht, und sonderlich so sie sörgliche und er schlechtere weer hett." Zöpfl, PGO., Art. 144).

20) Keller, S. 6 hält die gegenteilige Auffassung als „durchaus dem Geiste des romantischen Rittertums" entsprechend für wahrscheinlicher. — Auch das kommende Strafrecht wird möglicherweise in gewissen Fällen Notwehr gegenüber Frauen nur als subsidiär anerkennen. — Vgl. Klee, S. 76.

21) Ssp. LII 84 § 3: „sins lives . ."

22) Oder mit den Worten des Sachsenspiegels: „binnen sinen jaren" sein und noch nicht „ze sinen jaren" gekommen sein (das sind Kinder bis zu 12 Jahren, vgl. Ssp. I 42 § 2 und I 20 § 1).

„Nen kint ne mach binnen sinen jaren nicht dun, dar it sin lif mede verwerke. Sleit it enen man oder belemt it in, sin vormunde sal't beteren mit jenes wergelde, of it up ine vulbracht wert. . . ."

Uebertragen also:

„Kein Kind kann binnen seinen Jahren etwas tun, womit es sein Leben verwirkt. Erschlägt es einen Mann oder verletzt es ihn, sein Vormund soll Entschädigung leisten mit jenes Mannes Wergeld, wenn es ihm bewiesen wird. . . ."

Ssp. III 3:

„ . . . Over rechten doren unde over sinneloſen man ne sal man ok nicht richten, sweme sie aver scaden, ire vormünde sal it gelden."

Uebertragen:

„ . . . Ueber rechten Toren und sinnlosen Mann soll man auch nicht richten. Wenn sie aber jemanden schaden, ihr Vormund soll es vergüten."

Danach machen sich also Geisteskranke und Kinder nicht strafbar, da ihren Taten das Merkmal der Absichtlichkeit fehlt [23]). Wohl aber besteht Kindern gegenüber nach II 65, § 2 ein Züchtigungsrecht:

„Sleit aver en man en kint dot, he sal sin vulle weregelt geven. Schilt aver en man en kint, oder roft he't oder sleit he't mit besmen durch sine missedat, he blift is ane wandel, darn he't geweren uppe'n hilgen, dat he't durch anderes nicht geslagen ne hebbe, wan durch sine missedat."

Uebertragen so:

„Schlägt aber ein Mann ein Kind tot, er soll dessen volles Wergeld geben. Schilt aber ein Mann ein Kind, oder rauft er es oder schlägt er es mit der Rute wegen seiner Untat, so bleibt er ohne Wandel, wenn er sich traut zu schwören auf den Heiligen, daß er es wegen etwas anderem nicht geschlagen habe, als wegen seiner Untat."

Wie weit lassen sich aus diesen Vorschriften auf die Möglichkeit der Notwehr gegenüber Angriffen von Kindern und Geisteskranken Rückschlüsse ziehen? Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß diese Straflosigkeit — trotz des engen inneren Zusammenhangs zwischen Notwehr und Strafe im Sachsenspiegel — grundsätzlich keinen Einfluß auf die Erlaubtheit der Notwehr hatte. So wie es im geltenden Recht die herrschende Meinung genügen läßt, daß es sich um Abwehr eines *objektiv* rechtswidrigen Angriffes handelt [24]), so faßt auch der Sachsenspiegel den Begriff des friedebrecherischen Angriffs rein objektiv und sieht die Abwehr solcher Angriffe zweifellos als Notwehr an. Dafür spricht, daß man, wie oben gesagt, Kindern gegenüber nicht nur zur Abwehr, sondern darüber hinaus auch zur Züchtigung für ihre Untaten schreiten kann. Aus derselben Bestimmung (II 65 § 2) ergibt sich aber ferner, daß die Abwehr, bezw. Züchtigung der Kinder nie bis zu deren Tötung führen darf [25]), daß also die Notwehr hier hinsichtlich ihres Maßes beschränkt ist.

23) Vgl. Friese, S. 143, insbesondere Anm. 37.

24) Die herrschende Meinung fand jedoch schon immer lebhaften Widerspruch. Entgegengesetzter Ansicht z. B. Beling, S. 16, der Notwehr nur gegen „schuldhaft" rechtswidrige Angriffe zuläßt. Vgl. weiter darüber Wegner, Altersstufen, S. 44 ff., auch Wegner, Krim. Unrecht, S. 59 Anm. 3. — Der Standpunkt der h. M. wird voraussichtlich auch im neuen Strafrecht nicht mehr anerkannt werden. Klee, S. 76 berichtet über die Stellungnahme der amtlichen Strafrechtskommission: es wäre durchaus mit der Mannesehre vereinbar, Angriffen von Kindern oder Geisteskranken aus dem Wege zu gehen!

25) Denn die *Tötung* eines Kindes wird nach II 65 § 2 immer bestraft, also auch im Fall eigentlicher Notwehr.

Im Zusammenhang mit dem Obigen steht die zweite große Gruppe der Notwehrfälle des Sachsenspiegels, die der Notwehr gegen Tiere. Nicht nur Menschen, sondern auch Tiere können durch ihren Angriff die Notwehrlage herbeiführen, Ssp. II 62 § 2, III 48 § 4 [26]). Für das heutige Recht wird mit überwiegender Meinung, wenn auch mit Bedenken, die Möglichkeit der Notwehr gegen Tiere abgelehnt, weil Tiere überhaupt nicht „rechtswidrig" handeln könnten [27]). Das alte deutsche Recht sah nun als rechtswidrigen Angriff den friedebrecherischen Angriff an. Von diesem Ausgangspunkt konnte es zur Erlaubnis der Notwehr gegen Tiere nur gelangt sein, wenn es auch das Tier selbst als „Friedebrecher", bezw. überhaupt als „Missetäter" ansah. Und dazu konnte es einmal schon auf Grund seiner allgemeinen Einstellung dem Tier gegenüber kommen. Das Tier, besonders das Haustier, wurde nicht nur als bloße Sache, im Eigentum eines Menschen stehend angesehen, sondern gehörte als Freund des Menschen mit zur Gemeinschaft, konnte also auch den Frieden dieser Gemeinschaft stören. Hinzu kam die bereits oben erwähnte objektive Verbrechensbestimmung. Das Verbrechen wurde ja ursprünglich rein nach den äußerlichen Merkmalen der Tat, also in erster Linie nach dem Erfolg bestimmt und ebenso richtete sich danach die Feststellung des Täters. Es wurde weiter schon bemerkt, daß man erst im Sachsenspiegel die Anfänge der Beachtung des Willensmomentes findet. So ist es erklärlich, daß man ursprünglich alles, was einen verbrecherischen Erfolg verursacht hatte, auch als Täter ansah, ohne dabei zu unterscheiden, ob es sich um ein Wesen mit vernünftigem Willen oder nicht, ob es sich um Mensch oder Tier handelte [28]). Als Täter aber waren die Tiere selbst für ihre Taten verantwortlich, wurden deshalb auch mit Strafe belegt. Sie besaßen ferner eigenes Wergeld. Aus der eigenen Verantwortlichkeit der Tiere für ihre Taten ergab sich dann andererseits, daß die Abwehr ihrer Angriffe [29]) ebenso gehandhabt wurde, wie die Abwehr friedebrecherischer Angriffe von Menschen [30]).

An dieser strafrechtlichen Stellung der Tiere hat sich im Sachsenspiegel nur insoweit etwas geändert, als zur Verantwortung des Tieres noch die seines Eigentümers hinzukommt. Selbst wenn im Laufe der Zeit die Ansicht zurücktrat, daß das Tier selbst als „Friedebrecher", als „Missetäter" zu bestrafen sei, so blieb doch immerhin noch die Tatsache bestehen, daß es durch seinen Angriff die Notlage herbeigeführt hatte, und daß dieser Angriff abgewehrt werden mußte und durfte. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß gerade von hier aus eine engere Einschränkung der allgemeinen Notwehr ausging, indem die Notlage besonders betont und überhaupt als Grundlage für die nähere Begriffsbestimmung der Notwehr genommen wurde. Die ver-

26) Zöpfl, Beiträge, S. 151 unterscheidet für den Sachsenspiegel die Behandlung der Notwehr gegenüber reißenden Tieren und Herdenvieh, und erörtert dabei die Art. III 48 §§ 1, 2 mit. Diese beiden §§ sprechen aber m. E. gerade nicht von Notwehrfällen, kommen also für nähere Besprechung nicht in Betracht. — Vgl. auch Titze, S. 45.

27) In diesem Punkt ist die heutige Notwehrlehre sehr umstritten. Die herrschende Meinung zählt die Tierangriffe mit unter § 228 BGB. den sogen. „defensiven Notstand", a. M. ist z. B. Oetker, S. 244, der Tierangriffe mit nach § 53 StGB. bezw. § 227 BGB behandelt wissen will.

28) Vgl. Beverle, S. 298: „Ueberhaupt scheint das Recht in der Behandlung der Tiere dieselben Leitsätze zugrunde zu legen."

29) Als Tierangriffe kommen überhaupt nur bestimmte Fälle in Betracht, nämlich Angriffe gegen Leib und Leben, bezw. Eigentum eines Menschen. Diese Angriffsobjekte werden denn auch ausdrücklich in II 62 und III 48 aufgeführt.

30) Die Abwehr von Tierangriffen auch im kommenden Strafrecht der Abwehr von menschlichen Angriffen wieder ohne Einschränkungen gleichzustellen, wird von Oetker bei Frank, S. 1341 f. als nationalsozialistischer Anschauung entsprechend für erforderlich gehalten. Dagegen scheint die amtliche Strafrechtskommission doch den alten Zustand aus praktischen Gründen und unter Betonung des Prinzips des geringeren Uebels beibehalten zu wollen. (Vgl. Klee, S. 79).

hältnismäßig genauen Erläuterungen, die der Sachsenspiegel zur Notwehr gegen Tiere gibt, sind möglicherweise schon die erste Stufe dieser Entwicklung. — Das kann jedoch nicht die Feststellung hindern, daß die Notwehr gegen Tiere im Sachsenspiegel ihre Entstehung den gleichen Gedankengängen, der gleichen Entwicklung verdankt, wie die Notwehr gegen die Angriffe von Menschen [31]).

Zum Gebiet der Notwehrlage gehört schließlich noch die Frage nach der zeitlichen Begrenzung. Das geltende Recht beschränkt die Notwehr auf einen „gegenwärtigen" Angriff, sowohl in der Abgrenzung zur Vergangenheit — der Angriff darf noch nicht vorüber sein —, als auch zur Zukunft — der Angriff muß unmittelbar bevorstehen, wenn auch der Angegriffene noch nicht verletzt zu sein braucht. Daß der Sachsenspiegel eine Beschränkung wie die erste noch nicht kennt, wurde anfangs eingehend erörtert: die Notwehrlage erstreckt sich auf die Flucht des Täters nach bereits abgeschlossenem Angriff (Ssp. II 69 i. V. m. II 35). —

Wohl aber kennt auch der Sachsenspiegel die Abgrenzung auf einen gegenwärtigen und nicht zukünftigen Angriff, und zwar in meist noch engerer Form als heute. Denn die Voraussetzung für die Notwehr im Sachsenspiegel ist ja, daß der Friede tatsächlich vom Täter gebrochen ist, sodaß sich der Täter aus dem Frieden setzt, straffällig macht und nun abgewehrt werden kann. Es muß hier eingefügt werden, daß der Sachsenspiegel allerdings grundsätzlich keine Bestrafung des Versuches als solchen kennt — ganz entsprechend der mangelnden Berücksichtigung des verbrecherischen Willens. Dafür aber ist der Friedebruchsbegriff bei den einzelnen Ungerichten sehr weit gefaßt, und oft schon ist das, was wir heute als Versuch bezeichnen würden, selbst als Friedebruch unter Strafe gestellt. So kann denn der Sachsenspiegel mit Recht von Tötung oder Verwundung des Friedebrechers „in der Tat, da er den Frieden brach", sprechen. Darin liegt eine Beschränkung auf Abwehr des bereits begonnenen Angriffs, d. h. im Regelfall muß es schon zu einer Verletzung des Angreifers gekommen sein.

Im Gegensatz hierzu spricht der Sachsenspiegel bei der Notwehr gegen Tiere auch von der Abwehr „drohender Angriffe". Ssp. II 62 § 2 „scaden wil" und III 48 § 4 „biten wel" — fügt aber im selben § 4 weiter hinzu „oder dat he sin ve bit...". Ob diese nochmalige Unterscheidung in III 48 bewußt oder unbewußt gemacht wurde, soll dahingestellt bleiben. Soweit der Sachsenspiegel überhaupt auch die Abwehr von nur drohenden Angriffen von Tieren zuläßt, widerspricht das dem soeben aufgestellten Grundsatz und ist deshalb nur als Ausnahme aufzufassen, die keinen Rückschluß auf das übrige Notwehrrecht gestattet. Der Sachsenspiegel scheint damit wenigstens in dieser Hinsicht doch der besonderen Eigenart dieser Fälle Rechnung zu tragen, in denen sich ja nicht Mensch und Mensch, sondern Mensch und Tier gegenüberstehen, wobei die Vernichtung des Tieres doch schließlich als das geringere angesehen wird [32]). —

Ein kurzer Ueberblick über die Notwehrlage des Sachsenspiegels ergibt somit: anstelle der heutigen Voraussetzung eines „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs" knüpft der Sachsenspiegel die Befugnis zur Notwehr an das Erfordernis des „handhaften Friedbruchs". Es zählen hierzu alle objektiv

31) Die geschichtliche Entwicklung widerspricht also der Ansicht Zöpfls, Beiträge, S. 146, daß Notwehr im Sachsenspiegel nur als ein Fall des Handelns im Notstand aufgefaßt wurde, und daß deshalb auch Tieren gegenüber Notwehr möglich gewesen wäre. Diese Betonung der Ansicht des „Notstandes" war vielmehr erst das Ergebnis späterer Anschauungen.

32) Vgl. Friese, S. 6.

rechtswidrigen Angriffe von Menschen, insbesondere auf Leib, Leben, Ehre und Eigentum des Notwehrenden, sowie Angriffe von Tieren. Die handhafte Tat umfaßt außer dem Angriff des Täters auch die Flucht desselben nach der Tat. Abwehr künftig bevorstehender Angriffe ist ausnahmsweise bei Angriffen von Tieren erlaubt. — Schließlich ist noch hinzuzufügen, daß beim Fehlen dieser Voraussetzungen der Täter, wenn er gutgläubig ist, auch nach dem Sachsenspiegel straflos bleibt [33]).

II. Die Notwehrhandlung.

Das geltende Recht bemüht sich um möglichste Einschränkung der Notwehrhandlung des Angegriffenen. Aber auch die Grenzen „erforderlicher Verteidigung" können unter Umständen noch ziemlich weit reichen, denn sie nehmen keine Rücksicht auf die Größe des angegriffenen Objekts, sondern nur auf die Stärke des Angriffs [34]). Zur Notwehr des Sachsenspiegels wurde bereits anfangs erwähnt, daß sie noch deutliche Neigungen zum Racherecht hin aufweist. Das zeigt sich nicht nur im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung, sondern auch hinsichtlich des Maßes und Umfanges der gestatteten Eigenmacht. Beides hängt teilweise sehr eng zusammen. Denn die Möglichkeit — die bei geringer zeitlicher Einschränkung besteht — irgendwelche Maßnahmen gegen den bereits fliehenden Täter zu ergreifen, stellt sich immer zugleich auch als sehr weites Maß der Eigenmacht dar. Sie bedeutet an sich schon dem Sinne nach überhaupt nicht mehr eine „Verteidigung", noch weniger z. B. eine „erforderliche" Verteidigung, sondern könnte höchstens noch unter der weiterreichenden Bezeichnung „Abwehr" zusammengefaßt werden. Was nun den Umfang dieser Abwehr im einzelnen betrifft, so läßt der Sachsenspiegel in II 69 nicht nur Verwundung, sondern auch Tötung des Friedebrechers ohne besondere Einschränkung oder Bedingung straffrei. Aber der Wortlaut des Artikels spricht nicht direkt von einem uneingeschränkten Tötungsrecht gegenüber dem handhaften Friedebrecher -- auf das die Bestimmung dem Sinne nach hinausläuft -- und es erscheint deshalb geboten, eingehend zu prüfen, ob sich irgendwelche Einschränkungen in den übrigen Artikeln befinden, die auch auf II 69 zu ergänzen und anzuwenden wären, oder ob anderweitige Gründe eine Einschränkung denkbar erscheinen lassen. Auch die anderen Artikel sprechen teils von Tötung, teils von Tötung oder Verwundung [35]). Die Ausnahme bildet wiederum der III 48, der Tötung oder Lähmung des angreifenden Tieres davon abhängig macht, „dat he ime anders gesturen ne kunde", (d. h., daß er es anders nicht abwehren konnte). Das bedeutet also eine Einschränkung der Abwehr auf das notwendige Mittel und läßt die Tötung und Verwundung dementsprechend nur als letztes Mittel zu. Dabei kann eins als sicher gelten: die Flucht vor dem Angreifer hat der Sachsenspiegel gewiß weder hier noch sonst bei der Notwehr vom Angegriffenen verlangt. Es ergab sich das bereits aus der oben besprochenen

33) Vgl. dazu Alberti, S. 26.

34) Es sei an das Wort von der sogenannten „Totschlägermoral" erinnert, das auch in den Beratungen über die Strafrechtserneuerung fortwirkte und im neuen Strafrecht die Beseitigung der krassesten Fälle als sicher erscheinen läßt. Vgl. Klee, S. 75. „Die Kommission hält es aber daher nicht für angemessen, die Vernichtung eines Menschenlebens um des Schutzes eines geringwertigen Vermögensgegenstandes willen zu gestatten."

35) Die Zusätze „notwere" usw. können ja hier ebensowenig wie bisher als Einschränkung angesehen werden, denn um ihre Erklärung, die im Sachsenspiegel nicht erkennbar ist, handelt es sich ja gerade.

Möglichkeit der Abwehr von Angriffen von Frauen, Geisteskranken und Kindern, also in den Fällen, in denen die Flucht des Angegriffenen hätte in Frage kommen können[36]). — Der in III 48 § 4 niedergelegte Gedanke entspricht aber im übrigen durchaus dem, was heute als „erforderliche Verteidigung" — die der Stärke des Angriffs angepaßt ist — vorausgesetzt wird, und es erhebt sich die Frage, ob diese bei der Notwehr gegen Tiere erscheinende Einschränkung sinngemäß auch auf die anderen Notwehrfälle auszudehnen ist, also besonders auf II 69, oder ob III 48 wiederum nur als Ausnahme zu werten ist.

Für die Annahme allgemeiner Geltung der Einschränkung spricht sich Stiegler[37]) aus:

> „Durch den Ersatz des Wortes „notweringe" an der zweiten Stelle durch die Wendung „dat he ime anders gesturen ne kunde" ist erwiesen, daß, solange eine andere Möglichkeit bestand, der Gefahr zu begegnen, Tötung oder Verletzung durch Notwehr nicht gedeckt werden konnte."

Er folgert daraus weiter, daß Notwehr doch eigentlich keine Geschichte habe, da ihre Voraussetzungen im gewissen Grade immer dieselben seien[38]). — Seeger[39]) weist auf einen Umstand hin, der ebenfalls für eine allgemeine Einschränkung, wenn auch in etwas anderer, aber hier mit zu erörternder Form, sprechen könnte: eine ganze Reihe anderer mittelalterlicher deutscher Gesetze vor dem Sachsenspiegel hatte bereits die Selbsthilfe inhaltlich dahin beschränkt, daß der Angegriffene nicht mehr sofort ein Tötungsrecht besaß, sondern nur das Recht zur Festnahme und erst bei Widerstand dagegen das Recht zur Tötung. Auch in Ssp. II 69 wäre hineinzudenken, meint Seeger[40]) weiter, das Recht zur Tötung sei „auf die Bedingung eingeschränkt, daß entweder Notwehr begründet war oder der Verbrecher seine Ergreifung durch Flucht oder Widerstand unmöglich zu machen suchte ..." — Hierzu ist zu sagen, daß der Sachsenspiegel tatsächlich die Möglichkeit kennt, den Friedebrecher auf handhafter Tat festzunehmen, u. U. mit Hilfe der durch das Gerüfte herbeigeholten Nachbarn (Ssp. I 66)[41]) und sofort vor Gericht zu bringen, sogar vor ein besonders dazu einzuberufendes Notgericht (Ssp. I 55)[42]). Aus dieser Möglichkeit, den Friedebrecher sofort aburteilen zu lassen, könnte man auf eine allgemeine grundsätzliche Einschränkung des Tötungsrechts im obigen Sinne schließen. Aber dieser Schluß ist nicht zwingend. Die Einrichtung des Notgerichts auf handhafter Tat wird dazu beigetragen haben, daß das sofortige Tötungsrecht in den meisten Fällen tatsächlich nicht ausgeübt wurde. Aber gegen eine gesetzliche Einschränkung der Notwehr in dieser oder einer andern Art spricht doch der Umstand, daß der Artikel II 69 ebenso wie die übrigen Notwehrvorschriften nichts davon erwähnt, daß die Tötung oder die Verwundung erforderlich gewesen sein

36) Vgl. Alberti, S. 34; Meckbach, S. 606. — Daß das künftige Recht gerade in diesen Fällen voraussichtlich die Flucht des Angegriffenen für „geboten", bezw. „nach gesundem Volksempfinden erforderlich" hält und damit Fälle „unzulässiger Notwehr" schafft, wurde schon bemerkt. Vgl. Anm. 24.

37) Stiegler, S. 96.

38) Vgl. hierzu auch Geib, Bd. 2, S. 227.

39) Seeger, S. 187 und S. 210.

40) Seeger auf S. 210.

41) Ssp. I 66: „Svene man mit der hanthaften dat veit, also, alse gevangen wirt, also sal man ine vor gerichte bringen, unde selve sevede sal ine die klegere vertügen." — Uebertragen: „Wen man auf handhafter Tat greift, gerade so, wie er gefangen wird, soll man ihn vor Gericht bringen und der Kläger soll ihn selb siebent überführen."

42) Planck, S. 800 ff., teilt in Anlehnung an die soeben genannten Vorschriften die Fälle des Ssp. II 69 ein in Tötungen in Notwehr und bei Ausübung des Verfolgungsrechtes, unter Hinzuziehung der Bestimmung des Ssp. II 71. — Vgl. dazu oben S. 12, Anm. 16.

sollte, oder daß vorher versucht werden mußte, den Friedebrecher festzunehmen. Daß dies zu selbstverständlich war, um besonders erwähnt zu werden, ist nicht anzunehmen. Wenn man dazu die Wurzel dieser Bestimmungen, die Ansicht von der Friedlosigkeit des handhaften Verbrechers — an dem kein Verbrechen mehr begangen werden konnte — berücksichtigt, dann ist es durchaus verständlich, daß der Sachsenspiegel dem Maß der Abwehr grundsätzlich keine Grenzen setzt. Das wird noch unterstützt, wenn man sich auf der einen Seite den noch mangelhaft entwickelten Zustand der Rechtspflege[43]) und auf der andern Seite die Wehrhaftigkeit des gesamten Volkes vergegenwärtigt. Daher kann auch der Satz des III 48 § 4 kaum anders als eine Ausnahme und erste Anbahnung der Weiterentwicklung angesehen werden, während der Sachsenspiegel sonst grundsätzlich eine Grenze der Abwehrbefugnis — also im heutigen Sinn einen strafbaren Notwehrexzeß — nicht kennt[44]).

III. Der Einfluß des Standes auf die Notwehr.

In einem Volke, das — wie das deutsche im Mittelalter — eine stark ausgeprägte Einteilung seiner Bevölkerung in verschiedene Stände aufweist und dessen Recht sachlich ebenfalls in viele verschiedene Rechtskreise zerfällt, wird auch die erlaubte Eigenmacht in unterschiedlicher Form anzutreffen sein, je nach dem Stand oder Rechtskreis, dem der Einzelne angehört. Denn von der Zugehörigkeit zu einem Stand hängt aufs Engste der Grad der Rechtsfähigkeit und der Macht des Einzelnen ab. So liegt es im Bereich der Wahrscheinlichkeit, daß z. B. der gänzliche Mangel der Rechtsfähigkeit eines Menschen auch den Verlust der Notwehrbefugnis mitenthalten kann, was dann andrerseits etwa in der Gestalt eines Tötungsrechtes für Angehörige eines höheren Standes zum Ausdruck kommen könnte. Bis zur Reichsspitze hinauf können sich aus dem Standesverhältnis solche oder ähnliche Rechte ergeben, die nicht gerade den Verlust, aber doch eine starke Einschränkung des allgemeinen Notwehrrechts auf der andern Seite zur Folge haben würden. Die Entwicklung führte notwendig zu einer Beseitigung der Rechtsungleichheit, in erster Linie der Ungleichheit des Strafrechts für die einzelnen Stände. Der Sachsenspiegel erstrebt die Gleichheit des Strafrechts und damit die Gleichheit des Notwehrrechts für die Stände. Aber wie sieht es damals in Wirklichkeit aus!

Es scheint, als ob für gewisse Stände, insbesondere Fürsten und Ritter, das Strafrecht als Ganzes überhaupt nicht in Geltung sei; sie können mit kriegerischer Macht Gewalttätigkeiten begehen und uneingeschränkte Selbsthilfe üben. Die Eigenmacht ist nicht auf den Fall der Notwehr beschränkt[45]), ist im Gegenteil so weitgehend, daß die Zugehörigkeit zu solchem Stande strafrechtliche Sühne auszuschließen und strafrechtlichen Schutz überflüssig zu

43) Die mangelnde Möglichkeit, Verbrecher zu verfolgen, — polizeiliche Organe fehlten — hat ja gerade schon zur Ausbildung der Einrichtung des Notgerichts und der Verfolgungspflicht geführt.

44) Aus diesem Grund wird die Notwehr des Sachsenspiegels besonders nach II 69. vielfach als Rache bezeichnet. So Hälschner, Bd 1, S 25 und weiter Bd 2, S 245 „Umgekehrt versetzt uns der Sachsenspiegel rücksichtlich des Maßes berechtigter Selbsthilfe in eine selbst vor den Volksrechten liegende Zeit zurück, wenn er dem Angegriffenen das Recht zugesteht (n Sip. II 69.) jeden Friedebrecher sofort, und zwar ausdrücklich ohne Rücksicht auf den Fall der Notwehr zu verwunden oder zu töten" — Aehnlich sprechen von gestatteter Privatrache (vgl. oben S. 16, Anm. 22) Friese, S. 3; Gunther, S. 104; Zeh. Rechtsgeschichte, S. 191 Wilda, S. 164.

45) Vgl Stiegler, S. 84. „. . . die ganze Notwehrregelung fand auf die Ritter, einen ganzen sehr wichtigen Stand, kaum Anwendung."

machen scheint. — Da diese Eigenmacht im wesentlichen ein mit der Notwehr nur lose zusammenhängendes Gebiet mit eigenen Regeln und Gewohnheiten darstellt (vgl. Anhang: „Notwehr und Fehde"), soll hier nur kurz eine Vorschrift erwähnt werden, mit der Eike im Landrecht dieses Gebiet berührt,

Ssp. III 8:

„Man seget, dat bürge unde vorsten nenen vrede solen hebben, den man an in gebreken moge, durch die were de die bürge hebben, unde durch die werehaften lüde de die vörsten vüren solen. Des n'is doch nicht, wende swie den vörsten vrede lovet unde in truwen plichtig is, bricht he den vrede an in, man sal over ine richten."

Uebertragen so:

„Man sagt, daß Burgen und Fürsten keinen Frieden haben sollen, den man ihnen brechen kann, wegen der Wehr, die die Burgen haben, und wegen der wehrhaften Leute, die die Fürsten mit sich führen sollen. Dem ist doch nicht so. Denn wer den Fürsten Friede gelobt und ihnen zu Treue verpflichtet ist, bricht er den Frieden an ihnen, so soll man über ihn richten."

Aus diesen Artikeln geht klar hervor, daß zumindest den Fürsten *gegenüber* trotz ihrer Wehr Eigenmacht nur im Falle der Notwehr erlaubt ist und sonst auch an ihnen der Friede gebrochen werden kann, und sie strafrechtlichen Schutz genießen, denn der Friedebrecher unterliegt strafrechtlicher Sühne [46]). Hälschner [47]) folgert hieraus inbezug auf die „Fehde", daß auch die mit dem Waffenrecht ausgestatteten Stände der Fürsten und Ritter ihrerseits — trotz ihrer Machtmittel — ebenso wie alle anderen vom Waffenrecht *ausgeschlossenen* Stände zur Anwendung kriegerischer Gewalt nur im Falle der Notwehr befugt seien [48]). —

Bisher handelte es sich erst um die Frage, ob die Eigenmacht eines Standes überhaupt schon auf die Notwehr selbst beschränkt war; jetzt wird davon die Rede sein, ob es umgekehrt noch eine Beschränkung oder den Verlust dieses eigentlichen Notwehrrechtes als Folge der Zugehörigkeit zu einem Stande gegeben hat. Naturgemäß kommt da in erster Linie eine Prüfung der Lage der unteren Stände in Frage. Anstelle der altgermanischen Gesellschaftsgliederung, die auf der grundlegenden Einteilung in Freie und Unfreie beruhte, stoßen wir im Sachsenspiegel auf eine ganze Reihe von Ständen, die sich aus Geburts- zu Berufs-, und dann wieder zu Geburtsständen entwickelt hatten. —

Als Unfreie nennt der Sachsenspiegel nur noch einige Bevölkerungsklassen, vor allem aus dem Gesinde den ländlichen Arbeiter („dagewerchte", Ssp. III 44 § 3) und den Leibeigenen („egenen", Ssp. III 32) [49]), aber nicht mehr die „Knechte", also das übrige Gesinde [50]). Diese Gruppen sollen näherer Betrachtung unterzogen werden.

---

46) Friese, S. 116 spricht hier mit Planck, Waffenverbot, S. 108 von einem Fall einseitiger Verpflichtung zum Friedenhalten.

47) Hälschner, Bd. 2, S. 22.

48) Planck, Waffenverbot, S. 108 dagegen glaubt, daß Eike den in Artikel III 8 aufgeführten Satz grundsätzlich billige und nur als Einschränkung die genannte einseitige Verpflichtung zum Friedenhalten betonen wollte.

49) Aus dem Stand der Leibeigenen ging der Stand der Ministerialen, der Dienstmannen, hervor, deren Recht und Stellung sehr verschieden und noch in der Entwicklung begriffen war. Sie erlangen schließlich volle Freiheit und angesehene Stellung. Zunächst entspricht ihre Stellung noch der der Leibeigenen. Eise selbst bekämpfte die gesamte Unfreiheit sehr stark (vgl. Ssp. III 42 und Hirsch, S. 10 f. und S. 61).

50) Friese, S. 55 ff. stellt die „Knechte" als „freies Gesinde" der Gruppe der Leibeigenen und ländlichen Arbeiter als dem „unfreien Gesinde" gegenüber.

Die frühere Stellung der Knechte, welche als Unfreie völlig rechtlos waren, kein Wergeld hatten und straflos getötet werden konnten, hatte sich erheblich verbessert. Unfreiheit hat im Sachsenspiegel nicht mehr Rechtlosigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit, sondern nur Minderung derselben zur Folge. Das wirkt sich auch im Strafrecht aus. Die „Knechte", die der Sachsenspiegel als solche bezeichnet, stehen im freien Lohnverhältnis zu ihrem Herrn und können deshalb nicht mehr zu den Unfreien gerechnet werden. Sie sind fast völlig freies Gesinde, mit eigener strafrechtlicher Verantwortung und eigenem strafrechtlichen Schutz sowohl Fremden wie dem eigenen Herrn gegenüber [51]). An ihrem Notwehrrecht kann deshalb kein Zweifel bestehen.

Die Lage dieser Knechte mag auch auf die Stellung des unfreien Gesindes bessernd eingewirkt haben. Auch bei ihm ist die Haftung des Herrn fortgefallen und eigene Verantwortlichkeit an ihre Stelle getreten, dem unfreien Gesinde gegenüber kann also ebenfalls der Friede gebrochen werden, wenn es auch nur „Spottbußen" besitzt [52]). Die Leibeigenschaft der „egenen" und „dagewerchte" gibt zwar ihrem Herrn eine etwas größere Machtbefugnis, aber das in alter Zeit bestehende Tötungsrecht des Herrn ist weggefallen. So kann hier ohne Irrtum angenommen werden, daß dem unfreien Gesinde ebenfalls das allgemeine Recht der Notwehr, selbst dem Herrn gegenüber zusteht, wenn auch mit einigen Abweichungen, die sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis ergeben.

Das wird weiter dadurch unterstrichen, daß schon an den noch weniger geschützten Rechtlosen [53]) — mit Ausnahme derjenigen, die in Oberacht getan waren [54]) — durch ein Verbrechen der Friede gebrochen wird, daß also selbst ihnen, trotz vieler Beschränkungen gerade ihrer gerichtlichen Verteidigung, Notwehr doch erlaubt ist [55]). —

Aus dem Vorangegangenen läßt sich schon mit Sicherheit erkennen, daß auch die Zugehörigkeit zu den übrigen — höheren — Ständen auf das Notwehrrecht keinen Einfluß gehabt hat. Ausdrücklich ist das in dem bereits öfter erwähnten Artikel III 78 § 6 für das Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann festgestellt. Notwehr ist beiden gegeneinander erlaubt, ohne jede nachteilige Folge [56]).

Es kann daher abschließend gesagt werden, daß die Zugehörigkeit zu einem Stand auf die Befugnis, Notwehr zu üben, ohne Einfluß ist.

IV. Die Nothilfe.

Zur Notwehr im weiteren Sinn gehört die sogenannte „Nothilfe", d. i. das Recht, einem Notwehrenden beizustehen. Einer der Grundpfeiler, auf

51) Dazu Ssp. II 4 § 4; III 49; II 19 § 2 und II 34.

52) Siehe Ssp. III 45 §§ 8, 9. — Friese, S. 58: „Auch der eigene Mann ist im Sachsenspiegel aktiv und passiv deliktsfähig . . ." — Dazu ferner die Artikel I 38 § 2 und II 3 § 2.

53) Wer rechtlos wurde, ergibt sich z. B. aus Sachsenspiegel I 38 § 1 und I 51 § 1. — „Fremde" gehören im Sachsenspiegel nicht mehr zu den Rechtlosen, und ebenso Juden, die den Fremden gleichgestellt waren. Noch vor den Volksrechten waren Fremde und Juden friedlos und besaßen dementsprechend kein Notwehrrecht. (Vgl. Alberti, S. 22).

54) Die Oberacht entspricht voll der alten Friedlosigkeit, tritt jedoch erst auf Grund richterlichen Ausspruches ein. Z. B. nach Ssp. I 38 § 2, wer Jahr und Tag in der Acht des Reiches war, kam in Oberacht und konnte dann straf- und bußlos getötet werden. Vgl. Ssp. III 34 § 3. Hier liegt also ein Fall vor, wo jeder Schutz und damit auch das Notwehrrecht sowie die Nothilfe Dritter zugunsten des völlig Rechtlosen ausgeschlossen ist.

55) Vgl. Friese, S. 212.

56) Levita, S. 99 erwähnt hier beispielsweise die „Gesetze Heinrichs I.," worin das Gegenteil bestimmt war: Notwehr war dem Lehnsmann gegenüber dem Herrn verboten. Vgl. c. 83 § 1 des angeg. Gesetzes: „Unicuique licet se defendere, si quis eum assaliat, in omni loco vel negotio, excepto contra dominum, ..." (Schmid, S. 480).

dem das Recht des Sachsenspiegels aufgebaut war, ist die Treue. Von ihr aus mußte die Ausbildung der Nothilfe ihren Anfang nehmen. Tatsächlich ist es nach dem Sachsenspiegel nicht nur ein Recht, sondern sogar die Pflicht jedes Einzelnen, einem andern, mit dem er sich in einer Gefahrengemeinschaft befindet, oder mit dem er durch ein besonderes Treueverhältnis verbunden ist, Beistand zu leisten. Diese Pflicht, gegen das Unrecht Stellung zu nehmen, besteht auch dann, wenn man dem Angreifer gegenüber ebenfalls zu einer besonderen Treue verpflichtet ist[57]). In solchen Fällen gilt die Stellungnahme gegen den Angreifer nicht als Treubruch, nicht als Verletzung der Treupflicht diesem gegenüber, wie das der Sachsenspiegel mehrfach betont. So in Ssp. **III 78 § 5:**

„Jewelk man mut wol helpen weren stede, bürge unde land unde lif sines herren unde mages unde mannes und san sines vrundes, weder herren unde mage unde manne, die sie geweldichliken süken, unde mut wol uppe sie striden, unde ne dut weder sine trüwe nicht; deste he selve irs selves have nicht ne neme."

Uebertragen so:

„Jeder Mann darf helfen verteidigen Orte, Burgen und Land und Leben seines Herrn und Magen und Mannes und sogar Freundes gegen den Herrn und Magen und Mann, die jene gewalttätig heimsuchen, und darf gegen sie streiten, und handelt nicht wider seine Treupflicht, wenn er nur selber von ihrer Habe nichts nimmt."

Und weiter in Ssp. **III 78 § 7:**

„Sineme wechverdigen gesellen unde sime werde, dar he geberherget is, unde sime gaste unde svie to sinen gnaden vlüt, deme sal die man helpen weder allir manlikeme, dat he sik irwere unrechter gewalt, unde ne dut weder sine trüwe nicht."

Uebertragen so:

„Seinem Wandergefährten und seinem Wirte, der ihn beherbergt, und seinem Gaste und dem, der in seinen Schutz flieht, dem soll der Mann helfen gegen jedermann, daß er sich erwehre unrechter Gewalt, und handelt nicht wider seine Treupflicht."

Hierher gehört nach Ansicht Zeumers[58]) als weiteres Beispiel auch der **§ 2 des Artikels III 78:**

„Die man mut ok wol sime koninge unde sime richtere unrechtes widerstan unde san helpen weren to aller wis, al si he sin mach oder sin herre, unde ne dut dar an weder sine trüwe nicht."

In der Uebersetzung Rotermundes (S. 125) im Sinne Zeumers[59]):

„Der Mann soll ferner seinem Könige und seinem Richter helfen, dem Unrecht zu widerstehen, und ihnen auf alle Weise beistehen, sei es auch gegen die eigenen Verwandten oder den Herrn: die Treue bricht man dadurch nicht."

---

57) Es kann also von einer Veräußerlichkeit des Nothilferechts zugunsten gewisser Personen — wie sie Alberti, S. 31 für die Zeit der Volksrechte behauptet — im Sachsenspiegel kaum die Rede sein.

58) Zeumer, S. 68 ff.

59) Diese oben folgende Uebersetzung ist sehr umstritten. — A. M. z. B. Binding, Lehrbuch, Bd. 2, II, S. 751; Wegner, Krim.Unrecht, S. 68; Bar, Ges. u. Schuld, Bd. 3, S. 162; Hirsch, S. 70; Meckbach, Anm. zu Ssp. III 78; Schilling, S. 52 und die Glosse zu III 78. Sie behaupten

Außer diesen besonderen, aber doch sehr weit gehenden Beistandspflichten kennt der Sachsenspiegel auch ganz allgemein die Verpflichtung, dem Angegriffenen zu Hilfe zu eilen, bzw. den fliehenden Verbrecher zu verfolgen [60]). Während Ssp. II 69 trotz der Fassung „Wer einen ...“ augenscheinlich nur vom Angegriffenen selbst handelt [61]), ergibt sich das aus Artikel II 71 § 3 i. V. m. I 53 § 1 [62]), worin es bei Vermeidung von Strafe jedem zur Pflicht gemacht wird, auf das Gerüfte des Angegriffenen zu dessen Beistand, bzw. zur Verfolgung des Täters herbeizueilen. In diesem Falle bleiben die Verfolger billigerweise auch dann straflos, wenn der verletzte oder getötete Verfolgte später vom Gerüfteschreier gar nicht überführt wird, Ssp. III 1 § 2:

> „Alle, die deme gerüchte volgen, halden sie up den vredebrekere, dennoch he nicht verwunnen ne wert, sie ne solen dar nene not umme liden, deste sie ime vor gerichte bringen.“

Uebertragen so:

> „Alle, die dem Gerüft folgen, nehmen sie fest den Friedebrecher, wenn er auch nicht überführt wird, so sollen sie keinen Nachteil darum erleiden, wenn sie ihn vor Gericht bringen.“

Zum Schluß sei endlich noch ein Sonderfall erwähnt, den Friese [63]) ebenfalls hierher zählt: die Bestrafung all dessen, was bei einer Notzucht zugegen war, Ssp. III 1 § 1:

> „.... al levende ding dat in der nonumfte was, dat sal man unthoveden.“

Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß, wie Friese meint, der Grund der Bestrafung in der unterlassenen Hilfeleistung lag [64]).

Der Sachsenspiegel enthält also eine ganze Reihe von Bestimmungen, die die Nothilfe nicht nur lediglich als Recht anerkennen, sondern sie meist auch als Pflicht dem Volksgenossen auferlegen [65]).

ein Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters und übersetzen: „Man darf ferner der unrechten Tat seines Königs und Richters sich widersetzen und sogar helfen, sie abzuwehren in jeder Weise, obwohl jener sein Herr oder sein Mage ist, und handelt damit nicht wider seine Treupflicht.“

M. E. besitzt die Uebersetzung Zeumers und deren Begründung, auf die hier verwiesen werden soll, mehr Wahrscheinlichkeit und gibt sachlich den damals bestehenden Zustand richtiger wieder, als die soeben angeführte, bisher wohl herrschende Ansicht — Den Standpunkt Zeumers teilen außer Rotermund noch Planck, Bd 1, S. 112; Schröder-Künßberg, T 1, S. 527, Anm 80: „Die auf mißverständlicher Auslegung von Ssp. III 78 § 2 beruhende Annahme eines Widerstandsrechtes gegen Unrecht des Königs und der Richter ist widerlegt durch Zeumer . . .“. Auch Homeyer, Lehnr., Bd. 2, S. 373: „Dagegen kennt Landr. III 78 als Handlung ohne Treubruch, wenn eine Lehnsperson . . . dem König und dem Richter zur Beugung seines Unrechts Hilfe leistet, § 2, . . .“.

60) Wie bereits oben S 26, Anm 43 erwähnt, war das letzte schon deshalb notwendig, um den Mangel der fehlenden staatlichen Verfolgungsorgane auszugleichen.

61) Ssp. II 69 spricht im weiteren vom Beweis, den natürlich nur der Angegriffene führt. — Der Text Dg (Homeyer, S. 296) verdeutlicht deshalb in II 69: „sinem fredebrekere . .“

62) Ssp. I 1 71 § 3: „Wapen mut man ok wol vüren, svenne man dem gerüchte volget: deme solen to rechte volgen alle die to iren jaren komen sin, also verne dat sie swerd vüren mogen, it ne beneme ine echte not, sunder papen unde wif unde kerkenere unde hirden.“

Ssp. I 53 § 1: „Sve so nicht ne volget, alse man dat gerüchte scriet, . . umme iewelke dißs sake weddet he deme richtere; . . .“

63) Vgl. Friese, S. 37.

64) Friese, S. 37: „Alle lebenden Wesen, die bei einer Notzucht anwesend waren, soll man nach III 1 § 1 enthaupten, weil sie dem bedrängten Weibe in ihrer höchsten Not nicht zu Hilfe geeilt waren und die Untat nach ihren Kräften zu verhindern gesucht hatten.“ Dieser Standpunkt ist nicht unbestritten. Amira, S. 557 sieht den Grund der Tötung in der polizeilichen Charakter tragenden „Wüstung“.

65) Stiegler, S. 90: „Es handelt sich überhaupt nicht mehr um das Recht, einem andern beizustehen, sondern um die Pflicht dazu.“ — Als ein Recht bezeichnen die Nothilfe im Sachsenspiegel: Hälschner, Bd. 2, S. 245; Grattenauer, S. 129 und Heffter, S. 44.

3. Kapitel.

Straf- und verfahrensrechtliche Folgen der Notwehr des Sachsenspiegels.

(Die Streitfrage um den Art. II 14.)

I. Allgemeines. — Die Auffassungen zum Artikel II 14.

Die Notwehr ist heute im strafrechtlichen System ein Rechtfertigungsgrund; nach den Worten des Strafgesetzbuches ist „eine strafbare Handlung nicht vorhanden". Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Notwehrhandlung „nicht widerrechtlich", zieht infolgedessen keine Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich.

Ob die Notwehr auch im Mittelalter von Strafe und sonstigen nachteiligen Folgen befreite, war eine Frage, die lange Zeit die Gemüter bewegte. In engem Zusammenhang damit beschäftigte man sich mit dem Rechtsgrund und dem Rechtscharakter der Notwehr. Nicht zuletzt war es der Sachsenspiegel, der bei der Beantwortung dieser Fragen einen wichtigen Platz einnahm, bezw. den Ausschlag gab. Aus dem Sachsenspiegel leitete durchweg die ältere Lehre ihre Meinung her, daß Notwehr im deutschen Mittelalter grundsätzlich bestraft wurde. Umgekehrt behauptet die jüngere Lehre grundsätzliche Straffreiheit der Notwehr, auch mit Einschluß des Sachsenspiegels. Nur John[1]) entscheidet sich anders, indem er ausnahmsweise für den Sachsenspiegel Strafbarkeit der Notwehr, sonst im Mittelalter aber Strafflosigkeit annimmt.

Was sagen nun die Sachsenspiegelstellen selbst hierzu? Soweit die Folgen der Notwehrhandlungen schon gelegentlich in den vorhergehenden Kapiteln erwähnt wurden, war stets nur von Straffreiheit die Rede. Die einzelnen Fälle seien hier noch einmal zusammenfassend aufgezählt:

Als Grundnorm bestimmt der Artikel II 69, daß die Tötung oder Verwundung in Notwehr „ane wandel" bleiben solle, daß sie also weder Strafe, Buße, Gewette noch Schadensersatz nach sich ziehen solle[2]). Erweiternd ist in Ssp. III 84 § 3 gesagt, daß man in dem besonderen Fall der Notwehr gegenüber Verwandten oder Lehnsherrn nicht nur straffrei bleibt, sondern auch seine Anwartschaft auf Erbe oder Lehen, die man bei gewöhnlichem Totschlag verlieren würde, behält. Ebenso handelt der Lehnsherr, der seinem Lehnsmann, oder der Lehnsmann, der seinem Lehnsherrn gegenüber Notwehr übt (Ssp. III 78 § 6), oder einer von beiden, der einem Dritten bei der Verteidigung gegen den andern hilft (Ssp. III 78 § 5) nicht gegen seine Treupflicht, das bedeutet, er wird nicht ehrlos, er verliert nicht sein Lehnrecht, wie es sonst die unmittelbare Folge des Treubruchs gewesen wäre[3]). —

1) John, S. 315.
2) Ueber diese Bedeutung des Wortes „wandel" vgl. Hirsch, S. 330.
3) Ueber die Folge des Treubruchs vgl. Ssp. I 40: „Wer als treulos überführt wird, . . . dem spricht man durch Urteil seine Ehre ab und sein Lehnrecht . . . ."

Auch die Tötung von Tieren in Notwehr macht weder strafbar, noch verpflichtet sie zu einem — im Bereich der Möglichkeit liegenden — Schadensersatz (Ssp. II 62 § 2; Ssp. III 48 § 4). — In diesen Artikeln ist also von irgend einer Bestrafung der Notwehr nicht die Rede: Notwehr ist im Sachsenspiegel grundsätzlich straffrei!

Noch aber bleibt ein Artikel, der II 14:

„§ 1. Sleit en man den anderen durch not to doden, unde ne darn he nicht bi ime bliven, dat he ime vor gerichte bringe unde over ine richte, vor sines lives angeste; kumt he sunder den doden vor gerichte, unde bekant he's, er man over ine klage, unde biut he sik dar umme to rechte, nan ne sal ime sinen hals dar umme nicht verdelen. Deme richtere sal man erdelen up ine dat hogeste gewedde der pennige, die man ime pleget to weddene, unde den magen ir weregelt; de sal man vore laden ire weregelt to nemene to deme nesten dinge unde to deme anderen unde to deme dridden; ne komet se denne nicht vore, he sal dar mede besitten, wante sie't mit klage ime af gewinnen, unde man sal ime vrede werken. umme den mann ne mach ime nieman an sinen hals spreken, dar he sik to rechte umme geboden hevet, ir man up ine klage.

§ 2. Brinct man aver den doden vor gerichte umbegraven unde klaget man up ine, he mut antwerden umme sinen hals, oder he mut den doden bereden."

Uebertragen so:

§ 1. Schlägt ein Mann den anderen tot in Notwehr, und getraut er sich nicht bei ihm zu bleiben, daß er ihn vor Gericht bringe und über ihn richten lasse, aus Angst um sein Leben: kommt er ohne den Toten vor Gericht und bekennt er es, ehe man gegen ihn klagt, und erbietet er sich darum zu Recht, so soll man ihm seinen Hals nicht verurteilen. Dem Richter soll man zusprechen gegen ihn das höchste Gewette an Pfennigen, die man ihm zu zahlen pflegt, und den Magen ihr Wergeld. Die soll man vorladen, ihr Wergeld zu nehmen, zum nächsten Ding zum anderen und zum dritten. Erscheinen sie dann nicht, so soll er im Besitz bleiben, bis sie es ihm mit Klage abgewinnen, und man soll ihm Friede wirken. Wegen des Mannes darf niemand seinen Hals beanspruchen, da er sich zu Recht erboten hat, ehe man gegen ihn klagte.

§ 2. Bringt man aber den Toten vor Gericht, unbegraben, und klagt man gegen ihn, so muß er sich um seinen Hals verantworten oder er muß den Toten überführen."

Hier ist tatsächlich die Rede von einer Wergeldzahlung. - Die Auslegung dieses Artikels bereitete und bereitet aber außerordentliche Schwierigkeiten, und es wird auch kaum gelingen, eine voll befriedigende Lösung zu finden, in der sich alle strittigen Punkte zwanglos in den Auslegungsrahmen einfügen. Und doch ist eine restlose Klärung dieses Artikels wichtig. Mit ihr erübrigt sich eine Erörterung all der Gesetze, die aus der Zeit nach dem Sachsenspiegel stammen und für Notwehr Strafen und dergleichen festsetzen, denn sie fußen in dieser Hinsicht auf dem Sachsenspiegel [4]). Es handelt sich dann nur darum, festzustellen, ob sie den Sachsenspiegel richtig oder falsch auslegten.

4) Vgl. u. a. Carpzow, qu. 28, n. 34—36; John, S. 315; Hammer, S. 107; Titze, S. 43; Münz, S. 6 und Hls, Bd. 1, S. 200.

Die Bedeutung des Artikels II 14, auf die nun näher eingegangen werden soll, kann nicht ohne gleichzeitige Würdigung des Prozeß- und Beweisrechtes erkannt werden, denn schon ein flüchtiger Blick zeigt, daß II 14 zum größten Teil prozessuale Voraussetzungen erörtert. Drei Fälle, die sich in ihrem prozeßrechtlichen Hergang voneinander unterscheiden, behandelt der II 14.

Der erste Fall ist der Regelfall, indem der Notwehrende klagt. Er ist nur angedeutet in § 1 in den Einleitungssätzen. Hier fehlt, wie oben bemerkt, die Angabe der Folge. Sie ist auch nicht nötig, denn dieser Rechtsfall ist ja derselbe wie in II 69, hat also Straffreiheit zur Folge. — Der zweite Fall liegt entgegengesetzt (§ 2); der Beklagte beruft sich auf Notwehr. Ein Zusatz bringt einen kurzen Verweis auf das Verfahren und auf die möglichen Folgen bei Mißlingen des Beweises. Es ist also der Fall, in dem das Unterlassen der Klage — oft sogar Flucht des Täters — ein Indiz für die Schuld ist und bei dem meist von vornherein mit dem Mißlingen des Beweises zu rechnen ist. — Der dritte Fall schließlich ist der eigentliche Hauptfall des Artikels, und dementsprechend in § 1 ausführlich dargestellt. Hier „erbietet sich der Täter zu Recht" o h n e den Leichnam, den er aus Angst um sein Leben hat liegen lassen, und bezahlt Wergeld und Wette.

Nach einem Ueberblick in kurzen Umrissen über die bisherigen Lösungsversuche zum Ssp. II 14 sollen in dieser Reihenfolge die einzelnen Fälle in ihrer prozessualen Behandlung näher durchgesprochen werden. Bei dem Ueberblick kann es sich aber nur um die grobe Skizzierung bestimmter Gruppen von verwandten Meinungen handeln, denn bei der außerordentlich großen Zahl der Lösungen weicht die eine oft nur in kleineren Punkten von der andern ab, sodaß eine eingehende Darlegung aller Ansichten unnötig erscheint.

(Aeltere Lehre.)

Zunächst ist die sogenannte „ältere Schule" zu nennen, die die Notwehr im Sachsenspiegel für grundsätzlich strafbar hält. Ganz allgemein läßt sich ihre Stellungnahme so charakterisieren: Aus Ssp. II 14 sei zu folgern, daß auch die erwiesene Notwehr im Sachsenspiegel bestraft werde, wenn auch bei Einhaltung aller Formalitäten nur mit Wergeld, nicht mit peinlicher Strafe. Letzteres nur im Falle des II 14 § 2. Der innere Grund für die Bestrafung wird von den einzelnen Vertretern verschieden angegeben. Ueberwiegend ist die Meinung, daß es eine allgemeine Verpflichtung ist, Wergeld als Sühne für die objektive Verletzung zu zahlen, in der Hauptsache deshalb, den Ausgleich mit der Sippe des Getöteten herbeizuführen, ähnlich wie es noch in manchen Volksrechten gehandhabt wurde[5]). — Darüber hinaus sei auch John[6]) an dieser Stelle mit besonders genannt, der ja ebenfalls für den Sachsenspiegel grundsätzliche Bestrafung der Notwehr annimmt und der den Grund darin sieht, daß der Sachsenspiegel die Notwehr als „Handhabung gefährlicher Werkzeuge mit tödlichem Erfolg", also als gefährliche, wenn auch absichtslose Handlung ansieht und sie ebenso wie anderes Ungefährwerk unter Strafe stellt.

In allen diesen Ansichten fehlt die Berücksichtigung des Zusammenhangs des II 14 mit der klaren Vorschrift des Ssp. II 69 und der dort betonten

5) So Grattenauer, S. 65 f.; Abegg, S. 281 ff.; Weiske, S. 88; Haeberlein, S. 28 ff. (dieser insbesondere gegen Carpzov, auf S. 30: „Werigeldum igitur secundum ius Saxonicum etiam is solvere debebat, qui iusutum defensionen plane probaverat."); ferner Hepp, S. 126 f.; Walter, 1. A., S. 780 und Hefftter, S. 47.

6) Vgl. John, S. 315 ff.

grundsätzlichen Straffreiheit. Selbst wenn man den Standpunkt dieser Ansichten anerkennen und Notwehr danach **nur nach II 14** behandeln würde, bliebe immer der Widerspruch bestehen, daß „Notwehr" strafbar, dagegen die „Tötung des Friedebrechers auf handhafter Tat" nach II 69 straflos gewesen sein sollte. Deshalb wurde diese Ansicht von der grundsätzlichen Bestrafung der Notwehr bald allgemein fallen gelassen. Aus neuerer Zeit ist lediglich Stiegler zu nennen, der sie wiederum vertritt [7]).

(Jüngere Lehre.)

Die herrschende Meinung behandelt den II 14 zumeist im Zusammenhang mit der Frage nach dem Rechtscharakter der Notwehr und schließt teils von diesem auf die grundsätzliche Straffreiheit der Notwehr, teils umgekehrt von der Straffreiheit auf den Charakter der Notwehr als einem „Recht". Indem man die zweifellos strafbefreienden übrigen Notwehrvorschriften des Sachsenspiegels zur Grundlage nimmt, muß man notwendig zu einer Erklärung der Wergeldzahlung in Ssp. II 14 im Sinne einer *Ausnahmebestimmung* kommen. Die Gründe, die für diese *ausnahmsweise* Wergeldzahlung angeführt werden, sind sehr mannigfaltig und lassen sich etwa in die folgenden größeren Hauptrichtungen zusammenfassen:

(1.) Eine Anzahl Meinungen geht von dem Begriff der „rechten Notwehr" aus. Nur diese sei straffrei. Wo aber in Gesetzen Strafen festgelegt seien — wie in Ssp. II 14 — da handele es sich überhaupt nicht um „rechte Notwehr", sondern um irgendwie verschuldete Notwehr. Carpzov [8]) und Meckbach [9]) z. B. nehmen Wergeld nur bei Exzeß, bei Notwehr „ex levi causa", an. Sachse [10]) spricht von „verschuldeter Notwehr" schlechthin, Bar [10a]) von Totschlag im Streit, in Raufhändeln und dergleichen; nach Seeger [11]) liegt „keine rechte Notwehr" vor, während Sohm [12]) und Stillmark [13]) ein Indiz der Schuld ganz allgemein in Ssp. II 14 erblicken wollen. — Alle diese Unterscheidungen kranken jedoch daran, daß eine sichere Unterlage weder in II 14 selbst, noch in den andern Artikeln zu finden ist, die zu einer derartigen Unterscheidung zwingt.

(2.) Die eigentliche Abkehr von der anfangs erwähnten sogenannten älteren Schule leitete Levita [14]) ein. Nach seiner Ansicht liegt der Grund der Wergeldzahlung überhaupt nicht in der Notwehr selbst begründet, sondern allein in dem Verlassen des Toten. Das Strafbegründende ist die Mißachtung der Prozeßvorschrift als solcher.

Ihm schließen sich Geyer [15]), Siegel [16]), Walter, 2. Aufl. [17]), Hälschner [18]) und teilweise auch Schmitt-Lermann [19]) an. — Diese Lösung erscheint sehr naheliegend, müßte aber folgerichtig im Falle des II 14 § 2 immer Verurteilung zur Wergeldzahlung als Folge haben, da ja die Magen des Toten mit

7) Stiegler, S. 91 f.: die Notwehrhandlung als solche sei mit Strafe und Buße bedroht, wie eine andere zufällige Schädigung.
8) Carpzov, qu. 28, n. 35 ff. (37!).
9) Meckbach, S. 393 ff. (Anmerkungen zum Ssp. II 14); vgl. auch auf S. 208.
10) Sachse, S. 404.
10a) Bar, Beweisurteil, S. 84 und Handbuch, S. 89 ff., 97.
11) Seeger, S. 206.
12) Sohm, S. 134.
13) Stillmark, S. 34.
14) Levita, S. 99 ff., S. 126 ff.
15) Geyer, S. 101 ff.
16) Siegel, S. 83.
17) Walter, 2. Auflage, T. 2, S. 403 f.
18) Hälschner, Bd. 2, S. 245.
19) Schmitt-Lermann, S. 15.

dessen Leichnam vor Gericht kommen, der Täter also den Leichnam ebenfalls verlassen hat. Statt dessen ist hier aber entweder Straffreiheit oder peinliche Strafe die Folge, sodaß schon daran die Lösung scheitern muß [20]).

(3.) Im Zusammenhang mit der Ansicht Levitas und als Uebergang zur letzten Gruppe von Ansichten soll diejenige Kellers [21]) eingefügt werden. Auch er sieht in II 14, allerdings nur zum Teil, eine Bestrafung wegen des Verlassens des Toten. Aber die Bestrafung erfolgt nicht wegen des Formverstoßes als solchem, sondern wegen dieses ganzen, besonders gearteten Totschlages. Keller bezeichnet ihn als „selbständiges Verbrechen" als „delictum sui generis", welches der Sachsenspiegel ebenso wie den Totschlag an einem Kinde nur mit Wergeld sühne. Bewiesene Notwehr würde nie bestraft [22]).

(4.) Keller fußt größtenteils auf der lange vor ihm von Kries [23]) und hauptsächlich Planck [24]) eingeleiteten Richtung der Erklärungsversuche, die den II 14 in seinem Charakter als Beweisvorschrift in den Vordergrund stellt, und die fast von dem gesamten späteren Schrifttum in ihren Grundzügen übernommen wird. Planck sieht das Wesen des Ssp. II 14 darin, daß dem Notwehrenden in dem Falle, wo der regelmäßige Beweis — sei es als Kläger oder Beklagter — sehr schwierig zu führen sei, die Möglichkeit gegeben ist, doch wenigstens seinen Hals zu retten und mit Wergeldzahlung loszukommen. Demnach stellt der Artikel, kurz gesagt, wegen der offensichtlichen Beweisschwierigkeiten eine Vermittlungs- und Vergünstigungsvorschrift dar, zu der der Notwehrende Zuflucht nehmen kann [25]).

Die Lösung Plancks erkennen Frauenstädt [26]), Hammer [27]), Titze [28]), Friese [29]) (mit einzelnen Abweichungen), Münz [30]) und Fehr [31]) als richtig an.

Aus neuester Zeit sind schließlich noch einige Lösungen zu nennen, die im großen und ganzen nur wenig von Planck abweichen. Nicht nur Beweisschwierigkeit, sondern geradezu Beweisunmöglichkeit, so betont Scherer [32]) — und nach ihm Beyerle [33]) und His [34]), — liege im Falle des II 14 § 1 vor und lasse diesen Artikel nicht als einfache Erleichterung, sondern als reine Vergünstigung erscheinen. Auch Brunner-Schwerin [35]) scheint dem gefolgt zu sein.

---

20) Gegen Levita vgl. John, S. 334—338 sehr ausführlich.

21) Keller, insbesondere S. 25 ff.

22) Näheres und weiteres über die Ansicht Kellers, welcher in vielen Punkten zugestimmt werden kann, wird noch später erwähnt werden. — Bar, Ges. u. Schuld, Bd. 3, S. 127 Anm. verweist nunmehr ebenfalls auf Keller.

23) Kries, S. 99 f.

24) Planck, Bd. 1, S. 800 ff., insbesondere S. 815 ff.

25) Auf die Einzelheiten wird noch bei der näheren Prüfung der einzelnen Fälle des II 14 einzugehen sein und es kann deshalb hier genügen, noch ohne besondere Stellungnahme die auf Planck folgenden und von ihm nicht mehr wesentlich abweichenden Meinungen aufzuzählen.

26) Frauenstädt, S. 101.

27) Hammer, S. 107.

28) Titze, S. 43.

29) Friese, S. 8 ff., insbesondere S. 10, Anm. 41.

30) Münz, S. 6.

31) Fehr, Staatsauffassung, S. 148.

32) Scherer, S. 98; er bringt sehr ausführlich das gesamte Verfahren der Klage gegen den toten Mann.

33) Beyerle, S. 297 ff., besonders S. 301.

34) His, Bd. 1, S. 200 verweist auf Scherer.

35) Es kann dies aus der Verweisung in Brunner-Schwerin, Bd. 2 (2. Aufl.), S. 819 (Anm.) auf Beyerle und Scherer gefolgert werden. — Vgl. auch Brunner, Fortleben, S. 23 f.

II. Eigene Ansicht zum Artikel II 14.

Soweit im Vorhergehenden ein kurzer Ueberblick über die wichtigsten bisherigen Meinungen zum II 14 [36]). — Trotzdem wohl fast alle denkbaren Möglichkeiten bei den verschiedenen Lösungsversuchen bereits in Betracht gezogen wurden, ist doch keine der Lösungen gänzlich frei von Widersprüchen. Eine solche ist auch kaum zu erwarten. Einmal geben die vorhandenen Bestimmungen des Sachsenspiegels durchaus nicht immer lückenlos den Bestand des damals geltenden Rechts wieder, zum andern aber sind die in diesem Zusammenhang besonders wichtigen Beweisvorschriften — an sich unserem heutigen Empfinden meist ferne stehend — oft auch noch untereinander widerspruchsvoll. Es wird deshalb genügen. wenn sich die folgende Erklärung des II 14 — auch vom Beweisrecht ausgehend — auf die Hervorhebung der wesentlichen Punkte beschränkt, besonders soweit sie von den bisherigen Meinungen dieser Richtung, vor allem Plancks und Kellers, abweichen.

1. Klagen gegen den getöteten Angreifer (Regelfall).

Der Tatbestand des ersten Falles, der sich aus den Anfangsworten des II 14 ergibt, führt uns bereits mitten in das Beweisrecht hinein:

> „unde ne darn he nicht bi ime bliven, dat he ine vor gerichte bringe unde over ine richte, ..."

Wie sich aus dem Text ergibt, setzt der II 14 diesen Fall als den regelmäßigen voraus und bringt dann die eingehende Sonderbehandlung eines Ausnahmefalles. Der Regelfall ist selbst nur allgemein angedeutet und außer dem Obigen ist nichts näheres, besonders nichts über das „richten" gesagt. Um die Bedeutung des dann folgenden Ausnahmefalles erfassen zu können, muß zunächst auf die prozessuale Behandlung des allgemeinen Notwehrfalles eingegangen werden.

Die Einzelheiten darüber können nur in den übrigen Notwehrvorschriften — in erster Linie in der Generalnorm des II 69 — sowie in den allgemeinen Prozeß- und Beweisregeln gefunden werden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch im alten deutschen Recht ebenso wie heute Notwehr nur dann von Strafe befreite, wenn sie nachgewiesen wurde; allerdings stimmen die Art des damaligen Beweises und die heutige Erforschung der materiellen Wahrheit nur wenig überein. Soweit die Sachsenspiegelstellen von „Notwehr" und ähnlichem sprechen und daran je nach Gelingen oder Mißlingen des Beweises Straflosigkeit oder Strafe knüpfen, ist damit — entgegen unserem heutigen Sprachgebrauch in Gesetzen — nur die Behauptung des Täters zu verstehen, er habe in „Notwehr" gehandelt. Es müßte also eigentlich von „angeblicher Notwehr" die Rede sein, denn ob tatsächlich Notwehr vorlag, soll ja erst durch den Beweis dargetan werden.

Wie wird nun dieser Beweis geführt? Schon aus dem Text des II 14 ist zu erkennen, daß der Angegriffene grundsätzlich selbst klageweise gegen den Angreifer, „den Friedebrecher", vorgehen muß, wenn er denselben getötet

36) Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend, es sind einzelne Vertreter der einen oder andern Richtung weggelassen worden.

hat. Es ist verständlich, daß gerade die Tötung des Angreifers im Sachsenspiegel, ebenso wie in andern früheren Rechten, besonders ausführlich behandelt wird. Erstens liegt in solchen Fällen die Tat des angeblich Angegriffenen klar vor aller Augen, dagegen die des Getöteten meist nicht. Der Schein spricht also zunächst gegen den Angegriffenen und muß erst von diesem widerlegt werden. Zweitens ist die Tötung des Friedebrechers der ursprüngliche Ausgangspunkt der Selbsthilfe, sowie der Notwehr. Sie ist auch im Sachsenspiegel noch der Hauptfall der Notwehr, wenn auch hier bereits mehrfach die geringere Art derselben, die Verletzung, Verwundung oder Lähmung des Angreifers mit erwähnt wird. Dementsprechend nimmt auch das Beweisrecht seinen Ausgang vom Fall der Tötung und erweitert sich erst später auf die übrigen Fälle. Wie die Notwehr des Sachsenspiegels selbst sich als letzter Rest der alten Friedlosigkeit darstellt, so ist auch ihr Beweis als Weiterbildung der schon immer notwendigen Ueberführung des Friedebrechers anzusehen. Schon oben wurde bemerkt, daß die Tötung des Friedebrechers ursprünglich erlaubt war, weil sich der Täter durch seine Tat selbst friedlos gemacht hatte. Nun war es aber meist strittig, wer tatsächlich zuerst den Frieden gebrochen hatte. Die Volksgemeinschaft als solche mußte es sich deshalb vorbehalten, allein darüber zu entscheiden, ob der Getötete der Friedebrecher und ob damit seine Tötung gerechtfertigt war. Diese Entscheidung mußte der Täter selber herbeiführen, indem er „den Toten zu einem Friedebrecher beredete", wie die gebräuchliche Ausdrucksweise für dieses Verfahren lautet. Das Urteil des Gerichts stellte dann den Friedebruch des Getöteten fest und rechtfertigte damit gleichzeitig den Täter, der die Strafe gewissermaßen bereits vor dem Urteil vollstreckt hatte. — Auch im Sachsenspiegel findet sich noch dieses Verfahren der „Klage gegen den toten Mann"[37]). Nicht durch Einrede wird die Notwehr regelmäßig geltend gemacht, sondern durch klageweises Vorgehen des Angegriffenen gegen den Angreifer.

Wie diese Klage näher aussieht, ergibt sich aus den Artikeln **I 64:**

„Süß sal man ok verwinnen enen doden, of man ine in düve oder in rove oder in sogedanen dingen geslagen hevet. Mach aver he den doden mit seven manne tüge verwinnen, so ne darf he sik to kampe nicht bieden jegen ene. — But aver en des doden mach, sve he si, ine vortuständе mit kampe, die verleget allen tüch, wende so ne mach man ine ane kamp nicht verwinnen, he ne si verveſt."

Uebertragen so:

„So soll man auch überführen einen Toten, wenn man ihn bei Diebstahl oder Raub oder bei derlei Dingen erschlagen hat. Kann er aber den Toten mit dem Zeugnis von sieben Mannen überführen, so braucht er sich nicht zum Kampfe zu erbieten gegen ihn. — Erbietet sich aber ein Mage des Toten, wer er auch sei, ihn zu vertreten im Kampf, so schließt er jedes Zeugnis aus; alsdann kann man ihn ohne Kampf nicht überführen, er sei denn vervestet."

---

37) Seeger betont mehrfach diese Zusammenhänge, z. B. S. 206: „. . . und dieses Bereden, welches sich ganz an die uralte Auffassung der Selbsthilfe als Geltendmachung der Friedlosigkeit vor dem Urteil anschließt, . . ." oder auf S. 192 gegen Zöpfl: „Dagegen ist . . . . der so wichtige, selbst im Recht des Sachsenspiegels noch fortwirkende Zusammenhang der alten Selbsthilfe mit der Friedlosigkeit vor dem Urteil nicht erwähnt . . . ." Auch Wilda, S. 164 f. über die Friedlosigkeit als Vollstreckung vor dem Urteil.

dazu I 69:

„Sve ok enen doden oder gewundeten man gevangen vor gerichte vort, unde ine to enen vredebrekere bereden wel mit kampe oder ane kamp, ne beredet he sin nicht, man sal over ine richten na vredes rechte."

Uebertragen so:

„Wer ferner einen toten oder verwundeten Mann gefangen vor Gericht führt und ihn als Friedebrecher überführen will mit Kampf oder ohne Kampf, überführt er ihn nicht so soll man über ihn richten nach Friedens Recht."

und inhaltlich wenig von I 69 abweichend I 50:

„Sve ok den anderen wundet oder dodet, unde en gevangen vor gerichte voret, unde ine to eneme vredebrekere bereden wel, ne vulkumt he's nicht, he is selve verwunnen des ungerichtes, des he an ime gedan hevet."

Im Unterschied zu I 69 also:

„. . . . . so ist er selber der Missetat überführt, die er an dem anderen getan hat."

Alle diese Artikel sprechen vom Verfahren gegen den „vredebrekere" und sind zu II 69 ergänzend heranzuziehen. — Sie handeln aber nicht nur vom Verfahren zum Nachweis der Notwehr, sondern auch vom „Verfahren auf handhafter Tat", denn auch Ssp. I 66 verweist auf das sogenannte „Uebersiebnen"[38]). Dies erklärt sich aus dem engen Zusammenhang, dem teilweisen Zusammenfallen dieser beiden Institute, auf das schon hingewiesen wurde[39]). Man kann den Friedebrecher abwehren, sogar töten und muß dann nachträglich seinen Friedbruch feststellen lassen, oder man kann ihn gefangen nehmen und dann über seinen Friedbruch das Gericht urteilen lassen. Beide Mal ist ein Friedebruch auf handhafter Tat die Voraussetzung, die dargetan werden muß. Aus diesen wichtigen Berührungspunkten ergibt sich die grundsätzlich gleiche prozessuale Behandlung, bei der sich hauptsächlich die ausführlichen Sonderbestimmungen über die T ö t u n g in Notwehr lange erhalten, wie sich überhaupt der Notwehrbeweis aus der Gestalt der Klage nur langsam erst zur Einrede umwandelt[40]).

Da der Artikel II 14 nur den Fall der Tötung in Notwehr im Auge hat, soll sich die folgende Erörterung auf diesen Fall beschränken[41]). — Will jemand einen Totschlag in Notwehr klageweise rechtfertigen, so kann er es nur durch Klage auf handhafter Tat[42]), und diese wiederum setzt die sorgfältige Beachtung der formellen Erfordernisse voraus. Der Angegriffene muß

38) Ssp. I 66: „. . . unde s e l v e s e v e d e sal ine die klegere vert . . ."

39) Dazu u. a. noch Scherer, S. 82: „Aus der Behandlung des Verfahrens, auch teilweise aus der Textredaktion geht aber überall hervor, daß sich dasselbe in Analogie des Verfahrens gegen den handhaft Gefangenen fortbewegte." — Auch Zeller, S. 57 zu I 64 und II 69: „Es handelt sich in diesen beiden Fällen um den Beweis der Notwehr. Das Verfahren ist nun dasselbe wie bei handhafter Tat." — Ebenso Maurer, S. 362 f.

40) Vgl. hierzu und über das Verhältnis von Handhaftverfahren und Notwehrbeweis überhaupt ferner Beyerle, S. 301 ff.

41) Die in II 14 geschilderten Sachlagen ergeben sich ausschließlich bei Tötungen. Eine Anwendung des II 14 auf geringere Fälle der Notwehr verbietet sich daher von selbst.

42) Friese, S. 285, Anm. 44 unterscheidet bei der Klage gegen den toten Mann zw. I 64 und I 50, Klage auf handhafter Tat und gewöhnlicher Klage. Diese Unterscheidung ist an sich unzutreffend, vgl. u. a. Scherer, S. 84 und die dortige Widerlegung. M. E. ist es gerade die Besonderheit der Tötung in Notwehr, daß sie klageweise s o f o r t geltend gemacht werden muß. Offenkundigkeit war stets das wichtigste Erfordernis der gerechten Tat und gilt auch im Ssp. als Indiz dafür.

zunächst das Gerüfte ausgestoßen haben[43]) — den Totschlag „verklaren" — und mit dem Toten vor dem Richter erscheinen (Ssp. I 50; 69; II 14). Dann ist es ihm möglich, den Toten des Friedbruchs zu überführen und zwar nach Ssp. I 64 ebenso wie I 69 mit oder ohne Kampf. D. h. er konnte ihn nach Ssp. II 69 bzw. I 64 „übersiebnen", also mit 6 Zeugen[44]) eidlich überführen. Diese hat er sich durch das Erheben des Gerüftes gesichert[45]). Reicht die Zahl seiner Zeugen nicht zu, so kann er statt dessen aber auch den Kampfesbeweis nach Ssp. I 64 i. Verb. m. I 63 wählen; er muß dies sogar, falls sich ein Mage des Erschlagenen zum Kampf erbietet (I 64)[46]). Und schließlich zeigt die Verweisung am Anfang des I 64 auf I 63 im Zusammenhang mit diesem Kampfesbeweis noch eine weitere Ueberführungsmöglichkeit, den Scheinkampf. Er tritt ein, falls sich niemand für den Toten zum Kampf gegen den Täter meldet[47]).

Zusammengefaßt ergeben sich für den regelmäßigen Notwehrbeweis durch Klage auf handhafter Tat folgende Möglichkeiten: ein Mage des Toten erbietet sich zum Kampf und verlegt allen andern Beweis: „die verlegt allen tüch" I 64. Ist das nicht der Fall, kann Kläger wählen zwischen Zeugenbeweis und Kampfesgruß; er wird in erster Linie Zeugenbeweis wählen, nur ausnahmsweise Kampfesgruß. Wenn schließlich bei Kampfesbeweis kein Gegner antritt, dann kommt es zum Scheinkampf. —

Ist der Notwehrbeweis gelungen, dann ist, wie schon mehrfach erwähnt, der Totschläger gerechtfertigt, er bleibt nach Ssp. II 69 ohne Wandel. Eine besondere Friedloserklärung — wie beispielsweise in den nordischen Rechten — oder eine Vollstreckung am Toten scheint der Sachsenspiegel nicht zu kennen. Der Zweck der Klage erschöpft sich also, im Gegensatz zu der sonstigen Klage gegen den handhaft Gefangenen, auf Rechtfertigung der vorausgegangenen Vollstreckung, auf bloße Feststellung des Friedebruchs[48]). —

Aber der Beweis kann ja auch mißlingen, etwa durch Unterliegen des Klägers im Zweikampf. Dann gilt dies im Sachsenspiegel als Zeichen, daß der Tote im Recht ist, daß er also keinen Friedebruch begangen hatte. Damit steht aber zugleich fest, daß der Kläger nicht in Notwehr gehandelt hat, sondern selbst der Friedebrecher ist, denn er hat ja seinerseits den Totschlag zugegeben, ohne ihn als rechtmäßig erweisen zu können. Deshalb wird er nun selbst, wie es in Ssp. I 69 und I 50 heißt, wegen des Totschlags als Friedebrecher gerichtet. —

---

43) Ssp. II 64 § 2 (teils auch § 3): die Klage auf handhafter Tat beginnt mit dem Gerüfte.

44) Ssp. I 64 spricht von „seven manne", doch geht aus den Worten „selve sewede" in I 66 und II 69 hervor, daß der Täter selbst dabei mit eingerechnet ist.

45) Unter diesen „Zeugen" sind die sog. „Schreileute" oder „Schreimannen" zu verstehen, also Personen, die auf das Gerüfte herbeigeeilt waren und die Tat selbst miterlebten oder doch unmittelbar danach dazugekommen waren. — Beyerle, S. 301 über sie: „Aus den Eidhelfern sind Schreimannen, Zeugen für die Kundbarkeit der Notwehr oder der handhaften Lage geworden." — Aehnlich Keller, S. 15; Scherer, S. 14. Als gewöhnliche Eideshelfer werden sie bei Zeller, S. 34; Kries, S. 101 und Brunner, Fortleben, S. 24 bezeichnet.

46) Scherer, S. 125 führt dieses Erzwingen des Kampfesbeweises auf die Möglichkeit der Eidesschelte durch die Verwandten zurück, die hier gewissermaßen im voraus erfolgt.

47) Die Verweisung am Anfang des Ssp. I 64 „Süs sal . . ." bezieht sich also richtigerweise auf den ganzen Art. I 63, nicht nur allein auf den Beweis durch Scheinkampf (wie Levita, S. 128 u. a. meinen). Nach den Worten des I 64 soll man den „Kampf" durch den leichteren Zeugenbeweis ersetzen können. Mit diesem „Kampf" kann aber nicht der harmlose Scheinkampf gemeint sein, sondern der Kampfesbeweis überhaupt. So herrschende Meinung. Vgl. unter vielen Keller, S. 21 und Scherer, S. 125.

48) So Scherer, S. 130 und S. 86. — Ebenso Sohm, S. 134 ff. — Andrer Meinung Siegel, S. 83 ff. und Maurer, S. 362.

2. Als Beklagter sich auf Notwehr berufen (II 14 § 2).

Die beiden andern Fälle des II 14 handeln nun davon, daß der Notwehrbeweis nicht in der obigen regelmäßigen Form der Klage erbracht wird, bezw. erbracht werden kann. In § 2 ist die Lage so, daß jemand wegen eines Totschlags belangt ist, und sich nun auf Notwehr beruft. Und zwar sind die Magen des Erschlagenen ihrerseits mit dem Leichnam vor Gericht gekommen. Zumeist wird es so gewesen sein, daß der Täter geflohen ist, später gefangen vor Gericht gebracht wird[49]) und sich nun auf Notwehr beruft. Seine Flucht, bezw. das Unterlassen der eigenen Klage gegen den toten Mann spricht aber schon von vornherein gegen die Behauptung des Täters, sich in Notwehr befunden zu haben. Seine Lage als Beklagter ist dementsprechend schlecht. Trotzdem aber geht aus Sip. II 14 § 2 hervor, daß er sich auch jetzt noch auf Notwehr berufen kann, daß er „den Toten bereden" kann. Wie dies zu geschehen hat, ist allerdings nicht gesagt. Die regelmäßige Form der Klage kommt nicht mehr in Frage. Man kann nicht, oder zumindest nicht direkt von Sip. I 64 ausgehen, wie es z. B. Keller macht[50]), denn dieser Artikel ist unmittelbar auf den ersten, schon besprochenen Fall zugeschnitten[51]). Nach allgemeinen Grundsätzen kann die Verteidigung des Beklagten nur durch Eid mit 6 Zeugen erfolgen (bestätigend Sip. II 69 und Richtsteig Landrechts 32 § 6, und auch Sip. I 64), dagegen hat er keine Möglichkeit, etwa Kampfesbeweis statt dessen zu wählen. Daß es ihm aber nahezu unmöglich wird, den Eid zu leisten, ist beim vorliegenden Tatbestand leicht zu erkennen. Er hat zweifellos kein Gerüfte erhoben, also besitzt er auch keine Zeugen. Der Zeugenbeweis kann dem Totschläger überhaupt nur in dem Sonderfall möglich sein, daß er zwar das Gerüfte ausgestoßen hat, dann aber von den hinzukommenden Magen des Toten mitsamt demselben zum Gericht gebracht wird[52]). Selbst dann aber muß sinngemäß Sip. I 64 angewandt werden: die Magen, die ja — im Gegensatz zum allgemeinen Fall — hier als Kläger bestimmt vor Gericht anwesend sind, haben das Recht, diesen Zeugenbeweis auszuschließen, indem sie sich zum Kampf erbieten.

Damit kann ganz allgemein für den Sip. II 14 § 2 festgestellt werden: Die Möglichkeit, Notwehr als Beklagter geltend zu machen, ist sehr gering. Der Zeugenbeweis setzt die Erhebung des Gerüftes voraus und kann dann noch durch den Kampfesgruß der Magen des Toten ausgeschlossen werden, was meist der Fall gewesen sein wird, sodaß die Notwehr, wenn überhaupt, so nur durch Sieg im Zweikampf bewiesen werden kann. Tritt diese Ausnahme ein, dann ist der Totschläger frei (Sip. II 69)[53]). Unterliegt er, oder mißlingt der Beweis sonst, dann hat er seinen Hals verwirkt (Sip. II 14 § 2: „. . . he mut antwerden umme sinen hals")[54]).

49) Selbstverständlich konnte die Lage aber auch so sein, daß der Täter auf die Klage der Verwandten hin freiwillig vor Gericht erschienen war.

50) Keller, S 20 über I 64: „Unter diesen Umständen erscheint es geboten, ihn auf beide Fälle zu beziehen. . . ." Er macht jedoch dann erhebliche Einschränkungen wegen der Verschiedenheit der beiden Fälle, so daß er fast zu dem gleichen Ergebnis kommt, zu dem man auf Grund allgemeiner Erwägungen gelangt.

51) Ebenso wie die verwandten Artikel I 50 und I 69 handelt der Sip. I 64 augenscheinlich nur vom Verfahren auf handhafter Tat und auch da nur von der Stellung des Klagers. Also ein ganz anderer Fall als im vorliegenden Artikel II 14 § 2.

52) Auch Scherer, S 94 kann nur diesen Fall meinen. — Hätten die Magen des Toten den Totschläger nicht vor Gericht gebracht, dann hätte sich dieser bemüht, vor ihnen zum Richter zu gelangen, um sich zu Recht zu erbieten, was ihm auch sicher gelungen wäre. Dann läg aber der noch zu besprechende Fall des II 14 § 1 vor! Planck und Friese rechnen auch diesen Fall noch unter II 14 § 2! (S. unten!)

53) Eine Bestrafung des als Kläger auftretenden Magen wird hier im Gegensatz zum ersten Fall nicht anzunehmen sein. Es wäre überhaupt nur Bestrafung wegen falscher Anklage in Frage

3. Sich zu Recht erbieten (II 14 § 1).

Es bleibt nun noch der Hauptfall des II 14 in § 1 zu besprechen übrig, der den eigentlichen Ausgangspunkt des Streites bildet. Der Notwehrende hat aus Angst um sein Leben — „vor sines lives angeste" — den Toten nicht vor Gericht bringen können, ist aber sofort ohne diesen gekommen und hat sich „zu Recht erboten". Es ist ihm also nicht möglich, als Kläger selbst den Toten zu überführen, da er ihn nicht hat mitbringen, und da er vielleicht auch gar kein Gerüfte hat ausstoßen können. Selbst aber wenn er es getan hätte, würden die Zeugen wohl kaum zu seinen Gunsten aussagen, denn der Tatbestand läßt erkennen, daß sie sich gegen ihn stellen. Aus denselben Gründen würde auch eine Verteidigung gegen die Klage der Magen aussichtslos sein. Schließlich deutet der Tätbestand auch noch darauf hin, daß die Magen des Toten allem Anschein nach Rache am Täter zu nehmen suchen, da er „vor sines lives angeste" den Toten nicht vor Gericht schaffen kann. Unter diesen besonderen Umständen soll er wenigstens seinen Hals retten können, indem er, ehe gegen ihn geklagt ist, sich vor Gericht zu Recht erbietet und Wergeld an die Verwandten des Toten, sowie Gewette an den Richter bezahlt. Aus dem Obigen ergibt sich mit Deutlichkeit, daß es sich hier kaum um eine Bestrafung der Notwehr, als vielmehr um eine Vermittlungsnorm handelt, oder mit Fehr[55]) zu sprechen, um eine „wohlerwogene Friedensnorm". Der Totschläger, der sich durch die widrigen Umstände in schwieriger Lage befindet, erhöht durch sein sofortiges Erscheinen die Wahrscheinlichkeit, daß er in Notwehr gehandelt hat. Er soll deshalb günstiger gestellt werden, und, wenn auch unter Verzicht — ja direkt unter Verbot des Beweises überhaupt[56]) — auf alle Fälle nur zur bloßen Wergeldzahlung verurteilt werden. Damit erkauft er gleichsam den Frieden der Sippe des Getöteten, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, daß sie ihre Befriedigung nicht auf gerichtlichem Wege suchen wollten. Denn die Blutrache ist ja trotz ihres Verbotes tatsächlich noch nicht völlig verschwunden. Mit dem II 14 § 1 trägt der Sachsenspiegel aber wesentlich mit zu ihrer Beseitigung bei, indem er in einem wichtigen Fall die Verwandten durch die Aussicht auf das Wergeld von der Ausübung derselben abhält. —

Es ist deshalb auch weiter einerseits die Rede davon, daß die Verwandten zu den nächsten drei Gerichtstagen geladen werden sollen, um das Wergeld abzuholen, andrerseits, daß dem Täter selbst Friede gewirkt werden soll. Auch wenn die drei Termine verstrichen sind, sollen die Verwandten noch ihr Wergeld erhalten, allerdings jetzt erst auf Grund besonderer Klage. Diese hat zivilrechtlichen, nicht strafrechtlichen Charakter — die Verurteilung

---

gekommen. Zweck des Verfahrens war aber hier: entweder Bestrafung oder Rechtfertigung des Totschlägers. (Allerdings bestritten.)

54) Wenn er schon bei freiwilligem Erscheinen als Kläger nach Ssp. I 50 und I 69 zu enthaupten ist, dann erst recht hier, wo er sich erst auf die Klage der Magen hin stellte, oder gar gefangen vor Gericht geführt worden war.

55) Fehr, Staatsauffassung, S. 148.

56) Dieser Punkt, der Ausschluß des Beweises, ist von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Lösung. Er wurde von den älteren Meinungen bis zu Planck durchweg im andern Sinn entschieden: der sich zu Recht erbietende müßte seine Notwehr beweisen, um mit Wergeldzahlung davonzukommen. — Davon kann jedoch keine Rede sein. Wegen der Schwierigkeit soll es gerade nicht zum Beweis kommen, auch wenn er vielleicht tatsächlich zu erbringen wäre. Außerdem hätte bewiesene Notwehr völlige Ledigung des Täters zur Folge gehabt, nicht Wergeldzahlung.

zur Zahlung besteht ja noch — und hat mit dem eigentlichen Notwehrprozeß nichts mehr zu tun[57]).

Soweit der Tatbestand, den der Sachsenspiegel in II 14 § 1 ausdrücklich regelt. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Verwandten des Toten, nach dem „zu-Recht-Erbieten" des Täters, ebenfalls vor Gericht erscheinen und gegen den Täter die Totschlagsklage erheben. Dann aber muß man fragen, ob dieser Tatbestand mit hierher zählt oder zu dem vorher besprochenen Fall des II 14 § 2. Man hat ihn m. E. mit Unrecht vielfach zum letzteren gerechnet[58]). Der Text enthält nichts davon, daß sich der Täter zu Recht erboten haben soll, „ohne daß man gegen ihn klagt", sondern nur „bevor man klagt"[59]). Schon die Texte mehrerer Handschriften[60]) fügen in II 14 § 2 in diesem Sinne verdeutlichend hinzu: „klagt man up ine, 'eer he sik to rechte geboden heft' . .", (d. h.): „klagt man gegen ihn, 'ehe er sich zu Rechte erboten hat' . .". Auch die Wiederholung am Ende des II 14 § 1 „umme den mann ne mach ime nieman an sinen hals spreken, dar he sik to rechte geboden heft, ir man up ine klage" läßt den Schluß zu, daß es das Wesentliche ist und daß es nur darauf ankommt, daß sich der Täter vor der Klage der Verwandten zu Recht erbietet. Dann erfolgt seine unbedingte und sofortige Verurteilung zur Wergeld- und Gewettezahlung, mit der die Sache entschieden ist. Bringen die Verwandten ihre Klage erst danach vor, so können sie nur auf das bereits ergangene Urteil verwiesen werden, genau so, wie sie im Falle ihres Nichterscheinens nur zur Abholung des Wergeldes vorgeladen werden und sich mit dem ergangenen Urteil abfinden müssen. Für ein Verfahren und damit für eine Beweisverhandlung, die ja gerade vermieden werden soll, ist hier ebensowenig Raum, wie in dem Fall, daß die Magen nicht geklagt haben, denn sonst würde das Anwendungsgebiet der Vermittlungsvorschrift dadurch außerordentlich eingeschränkt sein[61]).

Ein Rückblick auf den gesamten Artikel II 14 zeigt, daß sich dieser Artikel harmonisch in die übrige Notwehrlehre einfügt. Er handelt nicht direkt von den strafrechtlichen Folgen der Notwehr, sondern vom Prozeßrecht und setzt

57) Nach Friese, S. 9 und Scherer, S. 98 stellt diese Klage nur das Verlangen nach der Hilfe des Gerichts dar, den bereits feststehenden Anspruch zu realisieren. Friese, S. 10, Anm. 38 „... eine Präventivmaßregel im Interesse der Friedenserhaltung!"

58) So z. B. Friese, S. 9: „Erscheinen freilich die Verwandten des Erschlagenen mit dem Leichnam vor Gericht und klagen gegen den angeblich notwehrenden Totschläger, so bleibt sein Erbieten zu Recht ohne Nutzen für ihn; er muß doch nach II 14 § 2 den Toten bereden, oder aber er verfällt der Totschlagstrafe. Nur für den Fall, daß sie nicht erscheinen, hat der Totschläger seinen Hals gerettet." Friese beruft sich auf Planck, der jedoch noch besonders unterscheidet (Bd. 1, S. 818), ob die Verwandten noch am selben Tage oder erst nach übernächtigter Tat klagen. Nur wenn sie sofort klagen, müsse sich der Täter nach II 14 § 2 verantworten. — Diese Unterscheidung ist m. E. unbegründet. Beide Fälle sind gleich zu behandeln, und zwar nach II 14 § 1! — Gegen Plancks Unterscheidung auch Keller, S. 36.

59) Auch aus der Tatsache, daß die Verwandten zum Abholen des Wergeldes vorzuladen waren, kann nur entnommen werden, daß die Verwandten ihrer (Blutrache)-Absicht entsprechend, tatsächlich meistens weder klagten, noch überhaupt vor Gericht erschienen und daß der Sachsenspiegel gerade hierfür genaue Regeln aufstellen mußte, um weitere Streitigkeiten zwischen den Parteien zu verhindern.

60) Nach Homeyer, S. 244, Anm. 17 zu Ssp. II 14 die Handschriften Ebkmp

61) Abzulehnen ist die Ansicht Kellers, S. 32: die Klage der Verwandten würde weder ausgeschlossen noch verändert, es käme zur Verhandlung und zum Beweis. Allerdings behalte der Täter das beneficium iuris und könne nur zu Wergeld, nicht an den Hals verurteilt werden, da er sich zu Recht erboten habe, bevor man gegen ihn klagte. — Hierzu ist zu sagen: die neue Verhandlung kann doch aber nur Sinn haben, wenn die Magen im Falle ihres Sieges (wie nach Ssp. II 14 § 2) Verurteilung zum Tode erreichen können. Nach Keller aber würden sie entweder dem Täter Gelegenheit geben, gänzlichen Freispruch zu erlangen, oder sie würden nur Wergeld erhalten, was sie auch ohne Klage schon bekommen konnten. — Vgl. hierzu auch Scherer, S. 98.

dabei in einem Sonderfall für den Täter Wergeldzahlung fest. In diesem Sonderfall handelt es sich aber weder um bewiesene Notwehr, noch um bewiesene Schuld des Täters, sodaß daraus auf keinen Fall auf eine Bestrafung der Notwehr im Sachsenspiegel geschlossen werden kann.

Nachdem somit auch die Wergeldzahlung in Ssp. II 14 auf ihren Grund untersucht worden ist, kann über die Folgen der Notwehr zusammenfassend gesagt werden, daß im Sachsenspiegel ebenso wie heute die Notwehr Strafe und sonstige nachteilige Folgen nicht nach sich zieht.

4. Kapitel.

Der Rechtscharakter und Rechtsgrund der Notwehr im Sachsenspiegel.

Eine Frage von vorwiegend theoretischer Bedeutung ist die nach dem Rechtsgrund der Notwehr: Warum ist die in Notwehr begangene Verletzung straffrei? Warum wird das Verbot der Selbsthilfe nicht auch auf die Notwehr ausgedehnt und diese bestraft? Diese Frage kann natürlich nur da gestellt werden, wo feststeht, daß die Notwehrhandlung weder zu Schadensersatz verpflichtet, noch mit irgendwelchen Strafen belegt wird. Diese Lage ist im geltenden Recht unzweifelhaft gegeben, aber gerade für den Sachsenspiegel sind ja die Folgen und damit der Charakter der Notwehr — wie im vorigen Kapitel dargestellt — sehr bestritten. Die wichtigste Rolle muß hierbei der Artikel II 14 spielen. Soweit man aus ihm Bestrafung der Notwehr folgert, streitet man der Notwehr den Charakter eines Rechtes ab und sucht nach Gründen für die Bestrafung. Im Gegensatz dazu entwickelt die herrschende Meinung, die nach II 14 Notwehr für straffrei erachtet, folgende Gedanken: wegen der Straffreiheit trägt die Notwehr den Charakter eines Rechts, oder umgekehrt, weil die Notwehr im Sachsenspiegel als Recht angesehen wird, bleibt sie straflos. Die Lösung des II 14 wird damit zum entscheidenden Punkt der Frage nach der „Rechts"natur der Notwehr im Sachsenspiegel und der damit zusammenhängenden Frage nach dem Rechtsgrund. Im vorigen Kapitel, das zunächst in erster Linie der bloßen Feststellung der tatsächlichen Straflosigkeit der Notwehr im Sachsenspiegel dienen sollte, mußte daher auch die Darlegung des Grundes der Straflosigkeit zugleich erfolgen, besonders soweit sich dieser Grund aus den einzelnen Vorschriften des Sachsenspiegels selbst erkennen läßt. Deshalb kann im großen und ganzen ergänzend auf die Ausführungen in den obigen Kapiteln, die das vorliegende Gebiet behandeln, verwiesen werden.

Die Anschauung Eike von Repgow's über den Grund der Straflosigkeit der Notwehr ist durch die geschichtliche Entwicklung derselben bedingt. Die Selbsthilfe war noch nicht völlig auf den heutigen Notwehrbegriff beschränkt. Soweit sich überhaupt Ansichten über die Straflosigkeit der Notwehr bildeten, konnten diese doch keineswegs aus den Gedankengängen hergeleitet werden, die heute zu den mannigfachen Theorien über den Grund der Straflosigkeit geführt haben. Die Blicke wurden ja immer zunächst auf die vor Augen liegende geschichtliche Wurzel der Notwehr gelenkt. Und die war

eben im deutschen Recht die Ansicht von der Friedlosigkeit des handhaften Verbrechers. So kann es als ausgeschlossen gelten, daß Eike etwa — wie vor ihm das römische Recht[1]) — die Notwehr als „non scripta, sed nata lex" — als im Naturrecht begründete Norm ansah. Dem widerspricht die Grundvorschrift des II 69, die gestattet, den Angreifer zu töten, weil er den Frieden durch seinen Angriff gebrochen hat. Die Volksgemeinschaft ist Friedens- und Rechtsgemeinschaft. Ihr stellt sich der Angreifer entgegen. Der Friede und damit das Recht kann nur aufrechterhalten werden durch Abwehr und Vernichtung des Angreifers, bezw. Verbrechers. Beides nimmt ursprünglich der Einzelne, zum Schutz des Volksganzen, wahr, es ist ihm nicht nur erlaubt — sein Recht — sondern wird ihm gleichsam zur Pflicht gemacht. Das ist die Uranschauung von der Friedlosigkeit des Verbrechers, die den Grund sowohl für die spätere Notwehr, als auch für die spätere Strafe bildet. Im Laufe der Entwicklung tritt nun an die Stelle der Vernichtung des Täters seine Bestrafung, die zwar auch zur Tötung führen kann, es aber nicht immer muß. Die Festsetzung der Strafe und ihre Ausführung geht auf die Gemeinschaft allein über, der Einzelne hat dabei keine Eigenmacht mehr. Dagegen bleibt bei der Abwehr des Angreifers der alte Zustand bestehen. Hier ist weiterhin, wie früher in erster Linie der Angegriffene berufen, die Belange der Gemeinschaft, die Belange des Rechts zu vertreten gegenüber dem Friedebrecher, der durch seinen grundlosen Angriff, durch sein Unrecht, zum Friedlosen wird[1a]). Gerade der Sachsenspiegel zeigt noch deutlich diese Zusammenhänge des Notwehrrechts mit der Friedlosigkeit, da er noch nicht zur völligen Einschränkung auf die eigentliche Notwehr gelangt ist. Er läßt die Notwehr straffrei aus demselben Grunde, aus dem es früher jedem zu jeder Zeit erlaubt war, einen Verbrecher straflos zu töten: Störung des Friedens durch den Angreifer, der durch seinen Angriff für sich selbst den Frieden verwirkt hat und damit friedlos wird.

Die gleiche Begründung gibt Brunner[2]): „Bußlos ist daher auch die in eigentlicher Notwehr verübte Tötung. Denn durch den grundlosen Angriff hat der Angreifer den Frieden verwirkt, so daß er als friedloser Mann getötet werden darf." — Auch Münz[3]) bringt denselben Gedanken, wenn er ausführt: „Der altgermanischen Auffassung der Notwehr lag der Gedanke zugrunde, daß . . . . durch den grundlosen Angriff der Angreifer den Frieden verwirkt habe, so daß er als friedloser Mann getötet werden darf. So finden wir denn in den ältesten Quellen aus diesem Gesichtspunkt heraus ein Recht des Angegriffenen zur Selbstverteidigung"[4]).

Der „Rechts"charakter der Notwehr im alten deutschen Recht wird allgemein anerkannt. Die Einwendungen weniger entgegenstehender Ansichten gelten als überwunden[5]). Viel eher könnte man dazu neigen, der Not-

---

1) Vgl. z. B. Mommsen, S. 620 ff. und Pernice, S. 20 ff.

1a) Auch für das geltende Recht sagt Jung bei Frank, S 63. „Bei . . der . . Notwehr ist bekanntlich der ursprüngliche Zustand, die volle Friedlosigkeit des Verletzers, noch polizeirechtlich erhalten."

2) Brunner, Bd. 2, S. 632 (Brunner-Schwerin, Bd. 2, S. 319).

3) Münz, S. 5.

4) Vgl. ferner Seeger, S. 176 ff. — Gegen Brunner wendet sich Jaeger, S. 35: aus der relativen, nicht absoluten Friedlosigkeit wachse die Wurzel der Notwehr heraus.

5) Zopfl, Bamb. Recht, S 142 und Beiträge, S 145, 161, sowie Geyer, S. 102 ff., neuerdings auch Renn, S. 20 bestreiten, daß Notwehr im Sachsenspiegel ein Recht gewesen sei. Infolge früherer, schon vielerseits erfolgter Widerlegung kann an diesem Ort auf nähere Stellungnahme verzichtet werden.

wehr über den Charakter eines „Rechts" hinaus den einer „Pflicht" beizulegen.

Es liegt nahe, die Ansicht des Sachsenspiegels über den Rechtsgrund der Notwehr mit den Ansichten späterer und heutiger Zeit zu vergleichen. Doch kann hier dieser Vergleich sich nur auf einen Ausschnitt aus der Vielheit der Meinungen erstrecken. Denn die Frage nach dem Rechtsgrund fand eine außergewöhnlich starke Bearbeitung und hat besonders in letzter Zeit (zu § 53 StGB, bzw. § 228 BGB) zum Aufstellen vieler neuer Theorien geführt, die zu besprechen hier nicht der Ort ist[6]). Von ihnen allen soll nur die seit längerer Zeit herrschende Meinung näher gewürdigt werden, die auch in den Beratungen über das neue Strafrecht — trotz veränderter Anschauung über das Wesen des Grundbegriffs „Rechtswidrigkeit" überhaupt — grundsätzlich für die Notwehr weiterhin anerkannt wurde. Diese Ansicht kommt am besten in dem Satz: „das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen" zum Ausdruck[7]). Bei der Notwehr stehen sich Recht und Unrecht gegenüber. Ein Verbot der Notwehr hieße, dem Unrecht zum Siege verhelfen. Schon Hegel hatte die „absolute Nichtigkeit des Unrechts an sich" betont, das nicht existent werden dürfe und das unter keinen Umständen zu dulden sei. Noch weitergehend bezeichnete es Ihering[8]) als die höchste Pflicht des Einzelnen, das Recht zu verteidigen[9]). Mit ihrer sehr allgemein gehaltenen Fassung, „das Recht brauche dem Unrecht nicht zu weichen, es habe sich dem Unrecht gegenüber durchzusetzen", sagt die heutige Lehre letzten Endes inhaltlich nichts anderes, als was bereits der Sachsenspiegel und das alte deutsche Recht verkündet hatten: oberster Leitsatz ist Kampf und Sieg des Rechts über das Unrecht. Im alten deutschen Recht stellte man gegenüber: Friedensgemeinschaft und Friedebrecher, bezw. Rechtsgemeinschaft und Rechtsbrecher; heute heißt es: Recht gegen Unrecht. Die Folgerung des Sachsenspiegels aus seiner Gegenüberstellung ist die Erlaubnis der Tötung des Friedebrechers auf handhafter Tat durch jedermann; das heutige Recht folgert die Erlaubnis der Notwehr des Angegriffenen und der Nothilfe Dritter gegen den widerrechtlich Angreifenden. Und daß es gerade die angegriffene Einzelperson ist, die in erster Linie den Kampf gegen das Unrecht aufnimmt, ist eine Folgeerscheinung, die in der Natur der Sache begründet ist. Darüber heißt es heute z. B. in Gürtner[10]): „die Kommission hat geglaubt, zum Ausdruck bringen zu müssen, daß der Notwehrübende gewissermaßen der Rechtswahrer der Gesamtheit ist, also Funktionen wahrnimmt, an deren Wahrnehmung die Volksgemeinschaft aufs höchste interessiert ist." Diese auf geltendes und kommendes Recht gemünzten Sätze könnte man ebensogut im Hinblick auf das Sachsenspiegelnotwehrrecht gebrauchen.

---

6) Uebersichten über die verschiedenen Ansichten finden sich z. B. bei: Wessely, S. 35 ff.; Stillmark, S. 10 ff.; Kroner, S. 4 f.; Müller, S. 10 ff.; Löffler, S. 566 f.; Währ, S. 21 ff., Bar, Gef. u. Schuld, Bd. 3, S. 130 ff. und Stiegler, S. 140 ff.

7) Von den übrigen Meinungen seien unter anderem erwähnt: das oben genannte Naturrecht (Vertragsstaat — Rückkehr in den Naturzustand); Selbsterhaltungstrieb; Aufhebung des Rechtszustandes; psychische Zwangslage; Vergeltung, Bestrafung des Angreifers; Notwehr als Art der Ausübung der Rechte; Notwehr als Notstandsfall (Aequitäts- und Kollisionstheorie).

8) Ihering, S. 92.

9) Als Anhänger der herrschenden Ansicht sind unter anderem noch zu nennen: Berner, S. 555; Binding, S. 731 f.; Dohler, S. 69 ff.; Kroner, S. 8; Schläger, S. 5; Schollmeyer, S. 4; Löffler, S. 567; Währ, S. 22 und schließlich Klee, S. 76 und 79. — Glaser, S. 192 und Weiseley, S. 38. Daß auch die Hegelianer, z. B. Köstlin, S. 75; Heffter, S. 41; Lewita und andere mit hierher gehören, wurde bereits oben gestreift.

10) Klee in Gürtner, S. 91.

Eindeutig sei hier also festgestellt, daß die Gründe, aus denen der Sachsenspiegel die Straflosigkeit der Notwehr ableitet, und mit denen er der Notwehr den Charakter eines Rechtes gibt, mit der heute darüber herrschenden Ansicht übereinstimmen.

Mit dieser erfreulichen Feststellung, die — wie auf vielen anderen Gebieten — auch in der Notwehrfrage die nahe innere Beziehung des kommenden Rechts zu unserem ältesten deutschen Rechtsbuche, dem Sachsenspiegel, aufzeigt, soll die vorliegende Arbeit ihren Abschluß finden.

Anhang.

Nebengebiete zum Notwehrrecht.

I. Notwehr und Notstand im Sachsenspiegel.

Ein Kapitel, das zumeist in Zusammenhang mit der Notwehr besprochen wird, ist die Lehre vom Notstand. Seine Abgrenzung zur Notwehr, überhaupt sein Verhältnis zu dieser, ist heute sehr bestritten[1]). Hier ist nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Soweit gewisse Grenzfälle für eine eingehendere Erörterung im Rahmen der vorliegenden Arbeit in Betracht kamen, wurden sie oben ausführlich behandelt. So z. B. die Abwehr von Tierangriffen, die vom Standpunkt des geltenden Rechts zum Notstand gehört.

Daß der Sachsenspiegel außerdem noch einige nach heutigen Gesichtspunkten unbestrittene Notstandsfälle enthält und rechtlich anerkennt[2]), soll hier noch anhangsweise hinzugefügt werden. Es sind dies: Ssp. **II 40 § 5:**

„Vret aver en man siner bure korn oder ander ire sat mit swinen oder mit gensen, die man nicht gepanden ne mach; hitzet man se denne mit hunden, unde bitet se die hunde dot oder wundet sese, man blift is ane wandel."

Uebertragen so:

„Läßt aber ein Mann seiner Bauern Korn oder ihre sonstige Saat abfressen von Schweinen oder Gänsen, die man nicht pfänden kann, hetzt man sie dann mit Hunden und beißen sie die Hunde tot oder wund, so bleibt man ohne Wandel."

Ferner Ssp. **II 68:**

„Irleget deme wechverdigen manne sin perd, he mut wol korn sniden unde ime geven, alse verne alse he't gereken mach stande imme wege mit enen vute; he ne sal is aver nicht dannen voren."

1) Die herrschende Meinung sieht die Besonderheiten des Notstandes heute darin, daß es sich dabei um das Prinzip des geringeren Uebels handelt, weil sich Recht und Recht, nicht Recht und Unrecht gegenüberstehen.

2) Vgl. Titze, S. 48 ff.

Uebertragen so:

„Erliegt dem Reisenden sein Pferd, so darf er Korn schneiden und ihm geben, soweit als er es erreichen kann stehend auf dem Wege mit einem Fuße; er soll es aber nicht mitnehmen."

(Letzterer heute sogenannter „aggressiver Notstand".) In Ssp. II 68 Straffreiheit entgegen der sonstigen Folge aus Ssp. II 39 [3]). —

Dabei soll nochmals betont werden, daß diese Notstandsfälle in keinem inneren Zusammenhang mit den Notwehrfällen stehen, daß sie insbesondere nicht aus dem gleichen Grund wie diese straflos bleiben. Die Notlage des Täters bildet eben nur bei den Notstandsfällen den einzigen und letzten Beweggrund für die rechtliche Anerkennung [4]). —

II. Notwehr und Fehde im Sachsenspiegel.

Eine Einrichtung, die mit dem Notwehrrecht nur indirekt etwas zu tun hat, ist die Fehde. Auch sie wurde bereits bei den Ausführungen über die Notwehr insoweit gestreift, als sie der Ausbildung des eigentlichen Notwehrrechts für ganze Stände hinderlich entgegenstand. Dem ist nicht viel hinzuzufügen. Daß die Fehde tatsächlich während des ganzen Mittelalters geübt wurde, ist nicht zu bestreiten. Fast völlig vergeblich versuchten die Reichs- und Landesgesetze, Land- und Gottesfrieden usw., sie zu verbieten oder wenigstens einzudämmen. Eike selbst regelt sie im Landrecht überhaupt nicht. Und nur gering sind die Stellen, die er im Lehnrecht der Fehde widmet [5]). Dagegen befinden sich im Landrecht andrerseits einige Artikel [6]), die die Ansicht gerechtfertigt erscheinen lassen, daß Eike grundsätzlich ein entschiedener Gegner des Fehderechts und Anhänger der Idee des ewigen Landfriedens war [7]).

Auf weitere Einzelheiten kann hier verzichtet werden, denn die Fehde als eine Art Privatkrieg ist, abgesehen von den schon im 3. Kapitel dargelegten Berührungspunkten, für das Notwehrrecht im allgemeinen ohne Belang. —

---

3) Ssp. II 39 § 1: „Swe nachtes korn stelt, de schuli des galgen. Stelt he't des dages, it gat ime an den hals." § 2: „Swelk wechwerdich man korn up dem lande vret unde it nirgen ne vurt, die gelde den scaden na sineme werde."

4) Und nicht auch bei den Notwehrfällen, wodurch diese dann nur als Unterfälle des Notstandes erscheinen würden. (Dieser Ansicht ist Zöpfl, Beiträge, S. 146).

5) Ssp. Lehnrecht 76 §§ 5—7. (Eckhardt, S. 239).

6) Z. B. Ssp. I 8 § 3; II 10 § 3; II 25 § 2; und III 41 § 1.

7) Vgl. Fehr, Staatsauffassung, S. 150. — Ferner über Fehde im Sachsenspiegel ebenfalls Fehr, Waffenrecht, S. 167 ff.

Verzeichnis des angeführten Schrifttums und der dabei benutzten Abkürzungen.

Vorbemerkung: Die einzelnen Werke des Schrifttums sind in der vorliegenden Arbeit zumeist nur mit dem Namen des Verfassers — als Kennwort — angeführt worden. Die vollständigen Titel ergeben sich aus der hier folgenden Uebersicht, der die Kennworte selbst am Schlusse der jeweils angeführten Werke nochmals in Klammern beigefügt sind.

Abegg, Julius, Friedrich, Heinrich: „Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft". Breslau, 1830. (Abegg.)

Abegg, Julius, Friedrich, Heinrich: „Die neuere Literatur über die Lehre der Notwehr" in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 1. S. 347. — München, 1859.

Ahsbahs, Leo: „Die Grundlinien des Notwehrrechtes". — Diss. — Kiel, 1903.

Alberti, Otto v.: „Notwehr heute und in den Volksrechten". — Stuttgart, 1898. (Alberti.)

Alberti, Otto v.: „Das Notwehrrecht". — Stuttgart, 1901.

Allonas, Marcel: „Notwehr und Notstand nach dem BGB". — Diss. Erlangen. — Straßburg, 1902.

Amira, Karl v.: „Thierstrafen und Thierprozesse" in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XII. — Innsbruck, 1891. (Amira)

Bähr, Karl: „Die Bestimmungen des BGB über Notwehr und Notstand und ihre Bedeutung für das Strafrecht". — Diss. — Marburg, 1903. (Bähr)

Bar, Karl, Ludwig, v.: „Das Beweisurteil des germanischen Prozesses". — Hannover, 1866. (Bar, Beweisurteil)

Bar, Karl, Ludwig, v.: „Handbuch des Strafrechts, 1. Band: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien". — Berlin, 1882. (Bar, Handbuch)

Bar, Karl, Ludwig, v.: „Gesetz und Schuld im Strafrecht". — 1. Band: „Das Strafgesetz". — Berlin, 1906. — 2. Band: „Die Schuld nach dem Strafgesetze". — Berlin, 1907. — 3. Band: „Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz". — Berlin, 1909. (Bar, Ges. u. Schuld, Bd. 1, 2, 3)

Baumgarten, Arthur: „Notstand und Notwehr". — Tübingen, 1911.

Beling, Ernst: „Retorsion und Kompensation von Beleidigungen und Körperverletzungen" in: Strafrechtliche Abhandlungen des jur. Seminars der Univ. Breslau, Heft 5. — Breslau, 1894.

Beling, Ernst: „Die Lehre vom Verbrechen". — Tübingen, 1906.

Beling, Ernst: „Grundzüge des Strafrechts". 11. Auflage. — Tübingen, 1930. (Beling)

Berner, A. F.: „Die Notwehrtheorie" in: Archiv des Criminal-Rechts, N. F. 1848, Nr. XIV. — Halle, 1848. (Berner)

Bernhöft, Franz: „Ueber die Grundlagen der Rechtsentwicklung bei den indogermanischen Völkern" in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 2, VII, S. 253. — Stuttgart, 1880.

Beyerle, Franz: „Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang. I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte" in: Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 10, Heft 2. — Heidelberg, 1915. (Beyerle)

Binding, Karl: „Handbuch des Strafrechts, 1. Band" in: Syst. Handbuch, 7—I—1. — Leipzig, 1885. (Binding)

Binding, Karl: „Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil". 1. Band. 2. Auflage. — Leipzig, 1902. (Binding, Lehrbuch, Bd. 1) — 2. Band: I. Abtlg. — 2. Auflage. — Leipzig, 1904. (Binding, Lehrbuch, Bd. 2, I) — 2. Band, II Abtlg. — Leipzig, 1905. (Binding, Lehrbuch, Bd. 2, II)

Binding, Karl: „Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil". 7. Auflage, Leipzig 1907.

Boehlau, Hugo: „Nove Constitutiones Domini Alberti, d. i. der Landfriede vom Jahr 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm". — Weimar, 1858.

Brock, Julius: „Die Entstehung des Fehderechtes im Deutschen Reiche des Mittelalters". — Berlin, 1887.

Brunner, Heinrich: „Deutsche Rechtsgeschichte". 1. Band. Leipzig, 1887. (Brunner, Bd. 1) 2. Band. Leipzig, 1892. (Brunner, Bd. 2) 2. Band. 2. Auflage, neubearbeitet von Cl. Frh. v. Schwerin. München und Leipzig, 1928. (Brunner-Schwerin, Bd. 2)

Brunner, Heinrich: „Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen" in: Deutsche Monatshefte für das gesamte Leben der Gegenwart, Bd. XII. — Berlin, 1907. (Brunner, Fortleben)

Buri, Karl v.: „Notstand und Notwehr" in: Der Gerichtssaal, Bd. 30, S. 434. — Stuttgart 1878.

Calker, Fritz v.: „Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand" in: Zeitschrift f. d. ges. Strafr. W., Bd. 12, S. 443. — Berlin, 1892.

Carpzov, Benedict: „Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium in partes tres divisa". 7. Auflage. — Frankfurt, 1677. (Carpzov)

Dahn, Felix: „Fehdegang und Rechtsgang der Germanen" in: Deutsche Revue üb. d. ges. nat. Leben d. Gegenwart, Jahrg. 1, S. 60 ff.; 116 ff.; 176 ff.; 241 ff. — Berlin, 1877.

Dohna, Graf Alexander zu: „Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen". — Halle, 1905.

Eichhorn, Karl, Friedrich: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte". 5. Auflage. 1. bis 4. Teil. — Göttingen, 1843, 1844.

Fehr, Hans: „Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter" in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abtlg., Bd. 35. — Weimar, 1914. (Fehr, Waffenrecht)

Fehr, Hans: „Die Staatsauffassung Eikes von Repgau" in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abtlg., Bd. 37. — Weimar, 1916. (Fehr, Staatsauffassung)

Fehr, Hans: „Deutsche Rechtsgeschichte" in: Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 10. — Berlin und Leipzig, 1925. (Fehr, Rechtsgeschichte)

Feuerbach, P. J. Anselm, Ritter v.: „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts". 9. Auflage. — Gießen, 1826.

Fischer, Hans Albrecht: „Die Rechtswidrigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts" in: Abhandlungen z. Privatrecht u. Zivilprozeß des Deutschen Reiches, Bd. 21 Heft 2. — München, 1911.

Frank, Hans: „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung". 1. Auflage. — München, 1935. (Frank)

Frauenstädt, Paul: „Blutrache und Totschlagssühne im deutschen Mittelalter". — Leipzig, 1881. (Frauenstädt)

Friese, Victor: „Das Strafrecht des Sachsenspiegels" in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 55. — Breslau, 1898. (Friese)

Geib, Gustav: „Lehrbuch des deutschen Strafrechts". 1. Band. „Geschichte". — Leipzig, 1861. (Geib, Bd. 1) — 2. Band. „System. Allg. Lehren". — Leipzig, 1862. (Geib, Bd. 2)

Gelbert: „Rechtswidrigkeit und Rechtmäßigkeit im Strafrecht des Neuen Reiches" in: Deutsches Recht, Jahrg. 3, S. 275. — Berlin, 1934.

Geyer, August: „Die Lehre von der Notwehr". — Jena, 1857. (Geyer)

Glaser, Julius: „Gesammelte kleinere juristische Schriften, 1. Teil, X., Ueber Notwehr und Notstand". — Wien, 1883. (Glaser)

Glaser, Julius: „Handbuch des Strafprozesses". 1., 2., 3. Bd. — Leipzig, 1883 1885 und 1907.

Göschen, Otto: „Die Goslarischen Statuten mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und verwehrten Sachsenspiegels". — Berlin, 1840.

Göschen, Otto: „Das sächsische Landrecht nach der Quedlinburger Pergamenthandschrift". — Halle, 1853.

Grattenauer, Carl: „Ueber die Notwehr". — Breslau, 1806. (Grattenauer)

Großmann, Hermann: „Das Prinzip der Selbstverteidigung im deutschen BGB" — Diss. — Berlin, 1903.

Günther, L.: „Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte des Strafrechts und der Philosophie. Abt. I: Die Kulturvölker des Altertums und das deutsche Recht bis zur Carolina". — Erlangen, 1889. (Günther)

Gürtner, Franz: „Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil". 2. Aufl. — Berlin, 1935.

Haeberlin, Carolus F.: „Speculorum Saxonici et Suevici ius criminale". — Leipzig, 1838. (Haeberlin)

Haeberlin, Carolus F.: „Grundsätze des Kriminal-Rechts nach den neueren deutschen Strafgesetzbüchern". 1., 2., 3., 4. Bd. — Leipzig, 1845, 1847, 1848, 1849.

Hälschner, Hugo: „Preußisches Strafrecht". Teil 1. „Geschichte des brandenburg.-preußischen Strafrechts". — Bonn, 1855 (Hälschner, Bd 1)
Teil 2 „System des preußischen Strafrechts. 1. oder allgemeiner Teil". — Bonn, 1858. (Hälschner, Bd. 2).
Teil 3. „System des pr. Strr., 2. oder besonderer Teil, 1. Abschnitt". — Bonn, 1868. (Hälschner, Bd. 3)

Hänel, Albert: „Das Beweissystem des Sachsenspiegels". — Leipzig, 1858.

Hammer, Otto: „Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen" in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 19. — Breslau, 1885. (Hammer)

Heffter, August Wilhelm: „Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte". 6. Auflage. — Braunschweig, 1857. (Heffter)

Henke, Eduard: „Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft". 2 Bände. — Sulzbach, 1809.

Hepp, Ferdinand Carl Theodor: „Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts, insbesondere die Lehre von den Unglücksfällen". — Tübingen, 1838. (Hepp)

(Hirsch) s. Quellen-Verzeichnis!

His, Rudolf: „Das Strafrecht des deutschen Mittelalters". Teil 1. „Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen". Leipzig, 1920. (His, Bd. 1)
Teil 2. „Die einzelnen Verbrechen". — Weimar, 1935. (His, Bd. 2)

His, Rudolf: „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina". in: Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte, Abt. III. — München und Berlin, 1928.

Hold-v. Ferneck, Frh. Alexander: „Die Rechtswidrigkeit". 1. Band. „Der Begriff der Rechtswidrigkeit". Jena, 1903. 2. Band. „Notstand und Notwehr". Jena, 1905.

(Homeyer-Homeyer, Lehnr. usw.) s. Quellen-Verzeichnis!

Jaeger, Wilhelm: „Das Anwendungsgebiet der Notwehr (§ 227 und § 859 BGB)". — Diss. Heidelberg. — Berlin, 1906. (Jaeger)

Jarcke, Carl Ernst: „Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen österreichischen, bayerischen und französischen Gesetzgebung". 1., 2., 3. Bd. — Berlin, 1827, 1828, 1830.

Ihering, Rudolf v.: „Der Kampf ums Recht". 15. Auflage. — Wien, 1903. (Ihering)

John, Richard-Eduard: „Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. 1. Teil". — Leipzig, 1858. (John)

Jolly, Julius: „Ueber das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels". — Diss. Heidelberg. — Mannheim, 1846.

Jung, Erich: „Deutsche Rechtsphilosophie. B. Rechtsphilosophie". in: N. S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. Auflage. — München, 1935. (Jung bei Frank)

Keller, Siegmund: „Der Beweis der Notwehr". in: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 57. — Breslau, 1904. (Keller)

Klee: „Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe". in: (Gürtner:) Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage. — Berlin, 1935. (Klee)

Knetsch, Alfons: „Der Begriff der Notwehr nach der Peinlichen Gerichtsordnung Karl V. und nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich". — Diss. Jena. — Berlin, 1906.

Köstlin, Chr. Reinhold: „System des deutschen Strafrechts. 1. Abtlg. Allgemeiner Teil". — Tübingen, 1855. (Köstlin)

Köstlin, Chr. Reinhold: „Geschichte des Strafrechts im Umriß". — Tübingen, 1859.

Kohler, Josef: „Studien aus dem Strafrecht. II—VI. Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert". Mannheim, 1897.

Kohler, Josef: „Ueber Totschlagsühne in deutschen Rechten". in: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 65, Nr. 20, S. 161. — Berlin, 1918.

Kries, August v.: „Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters". — Weimar, 1878. (Kries)

Kroner, Heinrich: „Die Verletzung von Rechtsgütern des Dritten bei der Notwehr". — Diss. — Göttingen, 1897. (Kroner)

Lampson, Siegfried: „Beitrag zur Feststellung des Notwehrgebiets, insbesondere durch Untersuchung der Natur der einzelnen Rechte". — Diss. Jena. — Berlin, 1906.

Levita, Karl: „Das Recht der Notwehr". — Gießen, 1856. (Levita)

Lobe, Adolf: „Die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe nach Carpzov". — Leipzig, 1894.

Löffler, Alexander: „Unrecht und Notwehr". in: Zeitschrift f. d. ges. Strafr. W. Bd. 21, Nr. 19. — Berlin, 1901. (Löffler)

Löning, Richard: „Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter". — Heidelberg, 1880.

Luden, Heinrich: „Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte". — Band 1. Göttingen, 1836.
Band 2. „Ueber den Tatbestand des Verbrechens nach gemeinem teutschen Rechte". Göttingen, 1840.

Maurer, Karl: Das Beweisverfahren nach deutschen Recht". in: Kritische Ueberschau d. dt. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. V, S. 180. — München, 1857. (Maurer)

Meckbach, Hieronymus-Chr.: „Kommentar über den Sachsenspiegel". 2. Ausgabe. — Weimar, 1789. (Meckbach)

Möllenberg, Walter: „Eike von Repgow und seine Zeit. Recht, Geist und Kultur des deutschen Mittelalters". — Burg, 1934.

Mommsen, Theodor „Römisches Strafrecht". in: Syst. Handbuch I—IV. — Leipzig, 1899. (Mommsen)

Müller, Georg: „Das Recht der Notwehr nach gemeinem Rechte und nach dem Rechte des BGB für das Deutsche Reich". — Diss. — Greifswald, 1900. (Müller)

Müller, Georg: „Das Werk Eykes von Repgow". in: Deutschlands Erneuerung, 18. Jahrgang, Heft 8. — München, 1934.

Münz, Josef: „Die Voraussetzungen und Wirkungen der Notwehr, des Notstandes und der Nothilfe im BGB und ihre Unterschiede". — Diss. Erlangen. — München, 1903. (Münz)

Oetker, Friedrich: „Ueber Notwehr und Notstand nach den §§ 227, 228, 904 BGB". — Leipzig, 1903. (Oetker)

Oetker, Friedrich: „Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform. Wegfall der Rechtswidrigkeit". in: N. S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. Auflage. — München, 1935. (Oetker bei Frank)

Pernice, Alfred: „Marcus Antistius Labeo". 1. Band. Halle, 1873. (Pernice, Bd. 1) — 2. Band. 2. Auflage. — Halle, 1895. (Pernice, Bd. 2)

Phillips, George: „Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066 n. Chr. Geburt". — 1., 2. Band. — Berlin, 1827, 1828.

Planck, J. W.: „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen". — 1. Band, — Braunschweig, 1879. (Planck, 1. Bd.) — 2. Band. — Braunschweig, 1879. (Planck, 2. Bd.)

Planck, J. W.: „Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel" in: Sitzungsberichte der Akad. d. Wiss. zu München, Jahrg. 1884. — München, 1885. (Planck, Waffenverbot)

Platner, Victor: „Ueber die historische Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts, vorzugsweise des Privatrechts". 1. Band. „Die Volksrechte". — Marburg, 1852. 2. Band. „Allgemeine Rechtslehren". — Marburg, 1854.

Reichsgerichts-Entscheidungen: in Zivilsachen: Bd. 111, S. 370; in Strafsachen: Bd. 55, S. 82; Bd. 60, S. 277.

Remy, Franz: „Die Entwicklung des moderamen inculpatae tutelae zum Recht der Notwehr des BGB". — Diss. — Rostock, 1904. (Remy)

Riso, Johannes: „Das Recht der Eigenmacht nach dem sächsischen und nach dem deutschen BGB". — Leipzig, 1900.

Rogge, Karl-August: „Ueber das Gerichtswesen der Germanen". — Halle, 1820.

Rosenberg, Heinrich: „Wehrmacht und Wehrstaatsrecht" in: N.S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. Auflage. — München, 1935. (Rosenberg bei Frank)

Sachse, Thuiskon, Friedrich: „Handbuch des Großherzoglich-sächs. Privatrechts". — Weimar, 1824. (Sachse)

Sachsse, Carl Robert: „Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens". — Heidelberg, 1844.

Sachsse, Carl Robert: „Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters". — Erlangen, 1855.

Sander, A.: „Beiträge zur Lehre von der Notwehr mit besonderer Beziehung auf die Bestimmungen des badischen Gesetzentwurfes" in: Archiv des Criminal-Rechts, N. F. 1841, Nr. IV, S. 68 ff. — Halle, 1841.

Schaffstein, Friedrich: „Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts". — Berlin, 1930. (Schaffstein)

Scherer, Hermann: „Die Klage gegen den toten Mann" in: Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 4, Heft 2. — Heidelberg, 1909/10. (Scherer)

Schilling, Karl: „Das objektive Recht in der Sachsenspiegelglosse" in: Freig. rechtsgesch. Abhandlungen, Band 2. — Berlin, 1931. (Schilling)

Schläger, Max: „Die Rechtswidrigkeit des Angriffs bei der Notwehr". — Diss. — Erlangen, 1897. (Schläger)

Schleifenbaum, Ernst: „Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs im § 227 BGB" in: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 54. — Breslau, 1904

Schmitt-Lermann, Hans, „Die Lehre von der Notwehr in der Wissenschaft des gemeinen Strafrechts". — Diss. München — in: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 357. — Breslau, 1935. (Schmitt-Lermann)

Schollmeyer, Friedrich: „Das Recht der Notwehr nach dem BGB für das Deutsche Reich". — Würzburg, 1899. (Schollmeyer)

Schrader, Arthur: „Die Begriffe der Notwehr und des Notstandes nach dem RStGB und dem BGB, sowie das gegenseitige Verhältnis derselben zueinander". — Diss. — Erlangen, 1901.

Schröder, Richard: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte". 6. Auflage, neubearbeitet von Eberh. Frh. v. Künßberg. — 1. Teil. Leipzig 1919. (Schröder-Künßberg, T. 1) — 2. Teil. Berlin und Leipzig, 1922. (Schröder-Künßberg, T. 2)

Seeger, Hermann: „Abhandlungen aus dem Strafrechte". — Tübingen, 1858. (Seeger)

Siegel, Heinrich: „Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1. Band". — Gießen, 1857. (Siegel)

Siegel, Heinrich: „Das pflichtgemäße Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren" in: Sitzungsberichte d. K. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil-hist Klasse, Bd. CXXV, Abh. IX. — Wien, 1891.

Simon, Otto: „Notwehr, Notstand und Selbsthilfe nach dem deutschen BGB". — Diss. Marburg, — Frankfurt, 1903.

Sohm, Rudolf „Der Prozeß der Lex Salica". — Weimar. 1867. (Sohm)

Sperling, Heinrich: „Zur Geschichte von Buße und Gewette im Mittelalter". — Diss. Straßburg. — Straßburg, 1874.

Stiegler, Heinrich: „Die geschichtliche Entwicklung der Notwehr". — Diss. Erlangen. — München, 1925. (Stiegler)

Stillmark, Max: „Die Lehre von der Notwehr in ihrer gegenwärtigen Entwicklung". — Diss. — Dorpat, 1875. (Stillmark)

Tittmann, Karl August: „Geschichte der deutschen Strafgesetze". — Leipzig, 1832.

Titze, Heinrich: „Die Notstandsrechte im deutschen BGB und ihre geschichtliche Entwicklung". — Diss. Berlin. — Leipzig, 1897. (Titze)

Tobler, Hans: „Die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr". — Diss. — Zürich, 1894. (Tobler)

Tomaschek, J. A.: „Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert". — Wien, 1859.

Unger, Friedrich Wilhelm: „Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern". — Göttingen, 1847.

Utsch, Friedrich: „Peinliche Urfehde". — Diss. — Erlangen, 1903.

Vigelius, Karl: „Ueber Notwehr gegen Tiere". — Diss. Freiburg. — Cassel, 1899.

Wahlberg, Wilhelm Emil: „Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprozeß, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich. 3. Band, Nr. IV: Der Rechtscharakter der Selbsthilfe und der Notwehr". S. 71 ff. — Wien, 1882.

Walter, Ferdinand: „Deutsche Rechtsgeschichte". 1. Auflage. — Bonn, 1853. (Walter, 1. A.) — 2. Auflage. Band 1 und 2. — Bonn, 1857. (Walter, 2. A. T. 1; . . 2)

Wegner, Arthur: „Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht" in: Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 7. — Mannheim, Berlin, Leipzig, 1925. (Wegner, Krimllnrecht)

Wegner, Arthur: „Altersstufen (Altersaufbau)" in: Handwörterbuch der Kriminologie und der andern strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Band 1. — Berlin und Leipzig, 1933. (Wegner, Altersstufen)

Wegner, Arthur: „Geschichte des Völkerrechts" in: Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1: Wesen, Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts, 3. Abtlg. — Stuttgart, 1936. (Wegner, Völkerrecht)

Weiske, Julius: „Abhandlungen aus dem Gebiet des teutschen Rechts, theoret. u. prakt. Inhalts". — Leipzig, 1830. (Weiske)

Wendt, Otto: „Das Faustrecht oder Besitzverteidigung und Besitzverfolgung" in: Iherings Jahrbücher f. d. Dogmatik, Bd. 21, Nr. II, S. 56 ff. — Jena, 1883.

Wessely, Wolfgang: „Die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts und der neueren deutschen Partikulargesetzgebungen". — Prag, 1862. (Wessely)

Wilda, Wilhelm-Eduard: „Geschichte des deutschen Strafrechtes, Band 1: Das Strafrecht der Germanen". — Halle, 1842. (Wilda)

Wolffsohn, Arthur: Notwehr, Notstand und Nothilfe in Voraussetzungen und Wirkungen nach dem BGB". — Diss. Breslau. — Posen, 1901.

Woringen, F. A. M. v.: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts". — Berlin, 1836.

Zachariä, H. A.: „Bemerkungen zur Lehre von der Notwehr" in: Archiv des Criminal-Rechts, N. F. 1841, Nr. XV, S. 422 ff. — Halle, 1841.

Zeller, Heinrich: „Ueber Zeugen und Eideshelfer im deutschen Recht". — Diss. — Berlin, 1898. (Zeller)

Zeumer, Karl: „Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel" in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abtlg., Bd. 35. — Weimar, 1914. (Zeumer)

Zöpfl, Heinrich: „Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina". — Heidelberg, 1839. (Zöpfl., Bamb. Recht)

Zöpfl, Heinrich: Beiträge zur Revision der Lehre von der Notwehr" in: Archiv des Criminal-Rechts, N. F. 1842 und 1843. — Halle, 1842 und 1843. (Zöpfl, Beiträge)

Zöpfl, Heinrich: „Deutsche Rechtsgeschichte". 4. Auflage. Band 1, 2. — Braunschweig, 1872.

Verzeichnis der benutzten Quellen-Ausgaben.

Vorbemerkung: Soweit in der vorliegenden Arbeit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, sind bei der Wiedergabe des mhd. Textes der Sachsenspiegelstellen die Homeyerschen Ausgaben — nach Vergleichung mit Eckhardt —, bei den Uebersetzungen die Ausgabe von Hirsch zugrunde gelegt worden. Bei der Anführung von Stellen aus dem Landrecht des Sachsenspiegels bezeichnen die römischen Ziffern das Buch, die arabischen Ziffern den Artikel desselben.

(Boehlau) s. Schrifttums-Verzeichnis!

Borchling, Conrad: „Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342. Dortmund, 1925.

Eckhardt, Karl-August: „(Eike von Repgow). Sachsenspiegel. Land- und Lehnrecht". in: Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris Germanici, N. S. 1. — Hannover, 1933. (Eckhardt)

Gengler, Heinrich-Gottfried: „Germanische Rechtsdenkmäler, Leges, Capitularia, Formulae." — Erlangen, 1875.

(Göschen, Gosl. Statuten) s. Schrifttums-Verzeichnis!

(Göschen, Sächs. Landr.) s. Schrifttums-Verzeichnis!

Hirsch, Hans-Christoph: „Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel. (Landrecht".) — Berlin und Leipzig, 1936. (Hirsch)

Homeyer, C. G.: „Des Sachsenspiegels erster Teil: Sächsisches Landrecht". 3. Auflage. — Berlin, 1861. (Homeyer)

Homeyer, C. G.: „Des Sachsenspiegels zweiter Teil, nebst den verwandten Rechtsbüchern".
1. Band: „Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrecht". — Berlin, 1842. (Homeyer, Lehnr., Bd. 1)
2. Band. „Der auctor vetus de benficiis, das Görlitzer Rechtsbuch und das System des Lehnrechts". — Berlin, 1844. (Homeyer, Lehnr., Bd. 2)

Homeyer, C. G.: „Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis". — Berlin, 1857. (Richtsteig Landrechts)

Pertz, Georg Heinrich: „Friderici II. imperatoris constitutiones". in: Monumenta Germaniae Historica, Legum II. — Hannover, 1837. (Pertz)

Rotermund, Gustav: „Der Sachsenspiegel. (Landrecht)". 2. Auflage. — Hermannsburg (Hannover), 1935. (Rotermund)

Schmid, Reinhold: „Die Gesetze der Angelsachsen". — Leipzig, 1858. (Schmid)

Schwerin, Frh. Cl. v.: „(Eike von Repgow.) Der Sachsenspiegel. (Landrecht".) — Reclam. — Leipzig, 1934.

Unger, Friedrich Wilhelm: „Des Richtes Stig oder der Richttig Landrechts samt Cautela und Premis nebst einem Stücke von Zehnten, Mühlen und Höfen nach Göttinger Handschriften und älteren Drucken". — Göttingen, 1847.

Wasserschleben, F. W. H.: „Die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung". — Halle, 1851.

Weiske, Julius: „Der Sachsenspiegel, (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift". 11. Auflage, neubearbeitet von Rudolf **Hildebrand.** — Leipzig, 1929.

Zöpfl, Heinrich: „Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung". 3. Ausgabe. — Leipzig, 1883. (Zöpfl, PGO)

(Zöpfl, Bamb. Recht) s. Schrifttums-Verzeichnis!

Lebenslauf.

Am 23. November 1912 wurde ich als Sohn des Lehrers Otto Posse und seiner Ehefrau Helene, geb. Waldaukat in Dessau geboren. Nach Besuch der vierjährigen Grundschule trat ich Ostern 1923 zum Reform-Realgymnasium Dessau über, wo ich Ostern 1932 die Reifeprüfung ablegte.

Danach studierte ich 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Wien, Leipzig und Halle. Ich hörte bei den Herren Professoren und Dozenten Hold-v. Ferneck, Hugelmann, Köstler, Leifer, Spann, Verdroß, Voltelini; Behm, Jaeger, Liebisch, Oeschey, Pinzger, Rehme, Ritterbusch, Schaffstein, R. Schmidt, A. Schultze, Siber, Staemmler, Wiedenfeld; Bilfinger, Hein, Isele, Mitscherlich, Noack, Schwinge und Wegner. Am 27. Juni 1936 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim OLG. Naumburg die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem befand ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst.

Für die Anregung der vorliegenden Arbeit bin ich Herrn Prof. Dr. Wegner zu besonderem Dank verpflichtet.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 24. Juni 1937 ab.